

タイトル	Sexuelle Viktimisierungen : Methodische Probleme bei deren Erfassung und internationale Ergebnisse (Teil 1)
著者	KURY, Helmut; YOSHIDA, Toshio
引用	北海学園大学学園論集, 118: 63-100
発行日	2003-12-25

Sexuelle Viktimisierungen: Methodische Probleme bei deren Erfassung und internationale Ergebnisse (Teil 1)

Helmut KURY und Toshio YOSHIDA

1. Einleitung

Sexualstraftaten spielen in den letzten Jahren international ein zentrales Problem in der kriminalpolitischen Diskussion, so insbesondere etwa auch in Deutschland. Vor dem Hintergrund breiter und vielfach spektakulärer Medienberichterstattung über einzelne Fälle sexuell motivierter Straftaten, vor allem sexuellem Kindesmißbrauch oder Vergewaltigungen, sexuell motivierten Tötungsdelikten bei Kindern, nahezu ausnahmslos Mädchen, wurde der falsche Eindruck einer besonderen, vor allem auch zunehmenden Problematik in diesem Bereich geschürt, gleichzeitig wurde vor allem auch die Forderung nach härteren Sanktionen gegenüber dieser Tätergruppe lauter. Im Zusammenhang mit einem insgesamt harscher werdenden Sanktionsklima in breiten Teilen der Bevölkerung, nicht nur in Deutschland, sondern ebenso in zahlreichen anderen westlichen Industriestaaten, wurde deutlicher Druck auf Politiker ausgeübt, die Gesetze zu verschärfen und härtere Sanktionen zu verhängen. Roberts u.a. (2003) beispielsweise zeigen anhand Kanadas, der USA, Englands und Wales, Australiens und Neuseelands, dass vor dem Hintergrund eines wachsenden „penal populism“ vor allem im Zusammenhang mit Medienberichten über schlimme Einzelfälle von sexuellem Mißbrauch, immer wieder die Forderung nach härteren gesetzlichen Maßnahmen gegen diese Tätergruppe, aber etwa auch (jugendliche) Gewalttäter, aufkommt, was auf kriminalpolitischer Seite in all diesen Staaten, allerdings mit unterschiedlichem Ausmaße, zu Gesetzesverschärfungen führte. Vor diesem Hintergrund verwundert es dann nicht, dass die Gefangenenzahlen in aller Regel deutlich steigen, das deutlichste Beispiel sind die USA.

Spitzberg (1999, S. 241) betont, „Sexual violence is an incendiary topic in society ... Estimates of the incidence of sexual violence provide at least one barometer of social and cultural health“. Gleichzeitig ist es einer der Bereiche vielfach schweren straffälligen

Verhaltens, über den wir wenig genaues wissen, was - vor dem Hintergrund des großen öffentlichen Interesses - Spekulationen begünstigt. Vage Behauptungen über das angebliche oder tatsächliche Problem der Sexualkriminalität dienen als „key stimulus for rhetorical and political exigency, which in turn affect public policy and societal response to such problems“ (Spitzberg 1999, S. 241). Selbst Kriminologen tragen zum Teil zu dieser Problematik bei, wenn sie etwa die Frage aufwerfen, ob es sich bereits um epidemische Zustände handelt (vgl. etwa. Russell u. Bolen 2000).

Wenn etwa der deutsche Bundeskanzler Schröder vor der Sommerpause 2001 die Meinung äußerte, dass bei manchen Sexualstraftätern Krimnalthapien nicht wirken würden und man diese deshalb einfach „weschließen“ müsse, und zwar „für immer“, konnte er sich des Beifalls eines großen Teils der Bevölkerung sicher sein - sonst hätte er diese Äußerung auch nicht getan - was nachfolgende Meinungsumfragen auch bestätigten. Hierbei wird - aus politischen Gründen im Kontext eines „penal populism“ bewußt - übersehen, daß bei der Suche nach Forschungsergebnissen zur Legalbewährung von Sexualstraftätern - wie übrigens auch in anderen kriminalpolitischen Bereichen - verblüffend ist, „auf welch schmaler empirischer Grundlage die öffentliche Diskussion geführt wird“ (Dessecker 1998, S. 5; Block 1997). Was als Gewissheit und kriminologisch-empirisch abgesichertes Handlungskonzept dargestellt wird, entpuppt sich bei genauerer Prüfung, gerade im Hinblick auf die Frage, was kriminalpräventiv getan werden muß, weil es wirksam ist, oft sehr schnell als reine Spekulation, ja geradezu als bisher vorliegenden Forschungsergebnissen zuwiderlaufende Strategie, die lediglich alte und immerwährende Mythen bedient und damit verstärkt.

In den Medien veröffentlichte Angaben zur (Sexual) Kriminalität, vor allem deren (vermeintlichen) Anstieg wirken sich auch auf das Sicherheitsgefühl der Bürger aus. Auch in diesem Zusammenhang, vor allem um Spekulationen vorzubeugen und rationale kriminalpolitische Entscheidungen treffen zu können, sind verlässliche Angaben zur (Sexual) Kriminalität und vor allem auch deren Entwicklung wichtig. „Such estimates may well signal the priority the problem occupies in the pecking order of various cultural, social, political, and individual agendas“ (Spitzberg 1999, S. 241).

Die Strafverfolgung tat und tut sich bis heute mit der Sanktionierung von Sexualstraftaten, vor allem etwa der Vergewaltigung aber auch des sexuellen Kindesmißbrauchs

schwer, was sicherlich einerseits mit Faktoren wie Ungleichstellung der Frau in der Gesellschaft oder Einstellung zu Sexualität zu tun hat, andererseits allerdings auch mit Schwierigkeiten des Schuldnachweises bei einem Delikt, bei welchem es in der Regel außer Täter und Opfer keine weiteren Zeugen gibt und bei dem gleichzeitig die neutrale Bewertung des Tatgeschehens, sieht man einmal von der selteneren Form der überfallartigen Vergewaltigung durch einen fremden Täter im Freien ab, das sich nicht selten aus einem nicht strafbaren „Annäherungsverhalten“ ergibt und erst ab einem bestimmten Punkt in strafbares übergeht, oft sehr schwierig ist. „Wie bei keinem anderen Delikt hat die Grenze zwischen dem noch Geduldeten, nur moralisch Verwerflichen und dem schon strafrechtlich Mißbilligten von den Perzeptionen, Empfindungen und Bekundungen des Opfers ab“ (Kaiser 1996, S. 773). Hierin ist auch ein wesentlicher Grund dafür zu sehen, dass nur etwa ein Viertel der wegen eines Sexualdelikts ermittelten Tatverdächtigen von den Gerichten verurteilt werden (Meier 1999, S. 457, 460). Der weitaus größte Teil der Ermittlungsverfahren werden eingestellt. Die Sensibilität auf seiten der (weiblichen) Opfer hat im Laufe der wachsenden Diskussion der Problematik zugenommen. Bis heute kann gesagt werden, dass „forced sexual intercourse is increasingly becoming of interest to activists and researchers“ (Johnson u. Sigler 1997, S. 31), wenngleich gerade für Deutschland gilt, dass bisher kaum aussagekräftige Untersuchungen zu dessen Vorkommen und Verbreitung vorliegen und die Diskussion weitgehend von Vermutungen und Spekulationen getragen wird.

2. Probleme der Definition und Strafverfolgung: Das Beispiel USA

Vor dem Hintergrund der historisch bedingten Sichtweise der Sexualkriminalität, der Einstellung zu Frauen, vor allem auch der Vergewaltigung von Frauen, verwundert es nicht, dass sich bis in die jüngste Zeit auch der Gesetzgeber mit der Weiterentwicklung des Sexualstrafrechts schwer tat. „Die Gewaltdelikte im Sexualbereich gehörten nie zu den vordringlichsten Problemen der Strafrechtsreform“ (Kaiser 1996, S. 773). Das vor allem deshalb nicht, weil hier lange Zeit der nötige öffentliche Druck fehlte.

In den USA variiert heute die gesetzliche Definition von Vergewaltigung von Staat zu Staat (Johnson u. Sigler 1997, S. 13). In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurden die gesetzlichen Definitionen ausgeweitet, um auch bisher nicht sanktionierte unerwünschte Formen sexuellen Verhaltens bekämpfen zu können. Das dürfte sich nachfolgenderweise auch auf die Zahl der registrierten Sexualstraftaten steigend auswirken. Bei der Diskussion spielte der Einfluß der sogenannten Frauenbewegung Ende der 60er und in den 70er Jahre

des letzten Jahrhunderts eine zentrale Rolle. Die öffentliche Aufmerksamkeit gegenüber Vergewaltigung nahm vor dem Hintergrund einer breiten „anti-rape“-Bewegung in den USA mit zahlreichen Manifestationen und einer umfangreichen Strategie (vgl. Bevacqua 2000) erheblich zu, die Ernsthaftigkeit des Problems wurde in der breiten Bevölkerung zunehmend erkannt. Johnson u. Sigler (1997, S. 1) betonen: „Forced sexual intercourse has gained steadily in importance as the status of women in our society has increased“.

Noch bis Ende der 70er Jahre verlangten die meisten einzelstaatlichen gesetzlichen Regelungen in den USA hinsichtlich einer Strafverfolgung bei Vergewaltigungsdelikten, dass das Opfer sofort nach der Tat bei der Polizei Anzeige erstattete, dass die Viktimisierung von anderen Zeugen bestätigt werden konnte, dass das Opfer deutlich machen konnte, dass es körperlichen Widerstand leistete, „and that judges could provide cautionary instructions to the jury about the difficulty of determining the truth of a victim’s testimony“ (Bachman 1998, S. 10), was teilweise an Regelungen aus dem Mittelalter erinnert. Auch war Vergewaltigung in den meisten Bundesstaaten sehr eng gefaßt, „as sexual intercourse with a woman, not one’s wife, by force or against her will“. Vergewaltigung in der Ehe war somit etwa klar ausgeschlossen, wobei gerade hier von einer weiten Verbreitung auszugehen ist. 10 % bis 14 % berichten in Umfragen, dass sie von ihrem Ehemann vergewaltigt wurden (Yllo u. Finkelhor 1985; Russell 1990). Was dem Opfer einer Vergewaltigung in jener Zeit vor einem US-amerikanischen Gericht passieren konnte wurde durch einen Fall, berichtet im Time Magazin 1972 deutlich: Der Täter hatte zugegeben, zwei College-Studentinnen vergewaltigt zu haben. „The confession was ruled inadmissible, however, and the issue during the trial revolved around whether the victims had resisted ‚sufficiently‘“ (Bachman 1998, S. 10). In jener Zeit wurde offensichtlich oft mehr das Opfer als der Täter angeklagt (Holmstrom u. Burgess 1983). Der Angeklagte in dem genannten Fall wurde letztlich freigesprochen. Das Time Magazin (1972, S. 33) schloss daraus, dass „rape remains the least punished of all American crimes of violence“.

Die kritische Diskussion solcher Fälle in der Öffentlichkeit sowie die Bemühungen der Frauenbewegung und anderer Interessen- bzw. Bürgerrechtsgruppen, wie auch Angehöriger des Kriminaljustizsystems, Polizisten und Staatsanwälte, trugen zur Reform der Gesetzgebung in den frühen 70er Jahren bei (vgl. zur Reformbewegung Spohn u. Horney 1992). Die offenkundige Antiquiertheit der Gesetze hat ein übriges getan, so dass es anfangs der 80er Jahre in den meisten Bundesstaaten zu Gesetzesreformen kam. Nach Horney u. Spohn

(1991) zentrierte sich die Reform vor allem auf die vier Themen: 1. Untergliederung der Vergewaltigung in verschiedene Straftaten, 2. Herausnahme des Tatbestandsmerkmals des Widerstandes durch das Opfer als Voraussetzung einer Vergewaltigung, 3. Verzicht auf eine Bestätigung des Geschehens durch andere Zeugen und 4. Relativierung der Bedeutung des früheren Sexuallebens des Opfers. Das Augenmerk der Strafverfolgung wandte sich mehr ab von der Widerstandsleistung des Opfers bzw. dessen „moralischer“ Einschätzung mehr hin zum Verhalten des Täters, dessen Drohung bzw. Gewaltanwendung. Vor allem der Umstand, dass früher Zeugen außerhalb des Tatgeschehens verlangt wurden, machte eine Strafverfolgung extrem schwierig. Die frühere Ausbreitung der „sexuellen Vorgeschichte“ des Opfers trug wesentlich mit zu einer Reduzierung der Anzeigequote bei, kam es aber doch zu einer Anzeige und einem Strafverfahren wurde gerade hierdurch eine „sekundäre Viktimisierung“ deutlich mitbestimmt. Inzwischen haben alle US-Bundesstaaten so etwas wie „rape shield laws“, die es mehr oder weniger verbieten, das Opfer nach seiner sexuellen Vorgeschichte zu befragen. Gerade von feministischer Seite wurde zu Recht immer wieder die Forderung nach einer Reduzierung der sekundären Viktimisierung durch die Strafverfolgung erhoben, darüberhinaus gefordert, die Bevölkerung über nach wie vor deutlich bestehende „Vergewaltigungsmythen“ („rape myths“), die dem Opfer eine (Mit) Schuld am Geschehen zuschreiben und erheblich zu dessen Stigmatisierung beitragen, ferner die Täter entlasten, aufzuklären (Rose 1977; Lagen 1988).

Cuklanz (2000) untersuchte, wieweit die Medien vor dem Hintergrund der Veränderung in der amerikanischen Gesetzgebung zu Vergewaltigung ab den 70er Jahren das Thema im Fernsehen anders darstellen, wieweit die soziale Konstruktion von Vergewaltigung sich in den Massenmedien verändert hat. Er fand, dass auch in den 80er und 90er Jahren in den Fernsehprogrammen noch überholte Darstellungen der Problematik zu finden sind, allerdings ließ sich auch eine Veränderung der Berichterstattung, etwa hinsichtlich der Ursachen, der Täter und Opfer von Vergewaltigung im Sinne der Gesetzesreformer feststellen. Das ist insofern wichtig, als gerade den Massenmedien, vorrangig dem Fernsehen, eine große Bedeutung hinsichtlich der Veränderungen in Einstellungen und Werthaltungen gegenüber Opfern von Sexualstraftaten, vor allem einer Vergewaltigung, zukommt.

Durch die Gesetzesänderungen sollte somit nicht nur die juristische Praxis sondern auch die Einstellung der Bevölkerung zu diesem schweren Delikt verändert werden. „In sum, it was hoped that legal reforms would serve a symbolic purpose by educating the public about

the seriousness of all forms of sexual assault and decrease the stigma and stereotypes associated with rape victims“ (Bachman 1998, S. 13). Weiterhin hoffte man, dass die Aufklärung der Bevölkerung zu einer realistischeren Sichtweise dieser schweren Straftat und deren weiter Verbreitung, ferner auch über die „tatsächlichen“ Täter, dass diese nämlich mehr aus dem sozialen Umfeld der Opfer kommen und weniger Fremde sind, führt. Dies sollte dann letztlich nach den Erwartungen der Frauenrechtsbewegung zu mehr Strafanzeigen bei Vergewaltigungsfällen bzw. Sexualstraftaten insgesamt und damit auch zu einer adäquateren Strafverfolgung der Täter führen, damit auch zu einem exakteren Bild über das Ausmaß dieser Delikte in den offiziellen Statistiken. Auf seiten der Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Richter, erwartete man eine größere Sensibilisierung gegenüber dieser Opfergruppe und den Gefahren einer Stigmatisierung der Betroffenen. Konsequenterweise erwartete man neben einer Zunahme der Anzeigequote bei Vergewaltigung, mehr Verurteilungen der Täter und eine Zunahme der entsprechenden Inhaftiertenquote (Bachman 1998, S. 13; Spohn u. Horney 1992).

Was deutlich zugenommen hat, ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Problem der Sexualkriminalität, vor allem auch der Vergewaltigung, aber auch der Kindesmißhandlung. Die Zahl der entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen ging deutlich nach oben. Spitzberg (1999, S. 244), der eine Metaanalyse bisheriger US-amerikanischer empirischer Studien zu Sexualkriminalität durchführte, analysierte letztlich 120 einzelne Untersuchungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren verteilten. Hierbei stammte eine Studie aus den 60er Jahren, zwei aus den 70er, 41 aus den 80er und 79 aus den 90er Jahren. Wie Bachman (1998, S. 13) betont, gibt es nur wenig Forschung zur erwarteten Effizienz der Gesetzesänderungen in den USA. Auch was die Anzeigequote bei Sexualkriminalität, insbesondere auch Vergewaltigung betrifft, gibt es nur wenige Untersuchungen (Bachman u. Smith 1994). Das „reporting behavior of rape victims has very important implications“ (Bachman 1998, S. 9), denn Anzeige ist Voraussetzung für eine Strafverfolgung und somit auch für die Wirksamkeit gesetzlicher Maßnahmen. Abschreckung, also Generalprävention wird, wenn überhaupt, vor allem dann funktionieren, je mehr die Täter davon überzeugt sind, dass sie erwischt und bestraft werden. Je mehr die Täter wissen, dass eine Verfolgung unwahrscheinlich ist, umso niedriger ist nach diesem Modell der abschreckende Effekt. Nach Bachman (1998, S. 9) ist dies von großer Bedeutung, „particularly because research suggests that would-be rapists are indeed deterred by the threat of formal sanctions such as arrests“.

Tatsächlich gibt in Umfragen ein erheblicher Teil anonym befragter junger Männer an, sie würden eine Vergewaltigung begehen, wenn sie absolut sicher sein könnten, hierfür nicht bestraft zu werden (vgl. etwa Bohner 1998). Wieweit hieraus jedoch etwa auf eine abschreckende Wirkung der Strafverfolgung geschlossen werden, kann scheint fraglich, das insbesondere auch deshalb, weil Untersuchungen zur Generalprävention insgesamt zu eher ernüchternden Ergebnissen hinsichtlich der kriminalitätsvermeidenten Funktion des Strafrechts kommen (vgl. Kury u.a. 2002a).

Studien, welche Daten von 1970 mit solchen der frühen 80er Jahre miteinander verglichen, haben gezeigt, dass Frauen, die von Fremden vergewaltigt werden, signifikant öfters anzeigen als solche, deren Täter ihnen bekannt ist (Feldman-Summers u. Ashworth 1981; Lizotte 1984; Williams 1984). Greenberg u. Ruback (1992), die Daten von Krisenzentren für vergewaltigte Frauen der Jahre ab 1982 ausgewertet haben, fanden, dass Frauen öfters Anzeige erstattet haben, wenn der Täter eine Waffe verwandte, Schwarzer war, der Angriff außer Haus war, wenn degradierende Handlungen vorkamen und wenn es zwischen Täter und Opfer keine frühere Beziehung gab. Bachman (1993), die Daten der National Crime and Victimization Survey (NCVS) der Jahre 1987 bis 1990 auswertete, also eine repräsentative Datengrundlage hatte, fand dagegen, dass zwar der Verletzungsgrad beim Opfer die Anzeigewahrscheinlichkeit beeinflusste, nicht aber die Täter-Opfer-Beziehung (vgl. kritisch Pollard 1995; Ruback 1993).

In einer weiteren Untersuchung hat Bachman (1998, S. 8) neuere Daten der inzwischen, auch hinsichtlich der Erfassung der Sexualkriminalität, neu konstruierten und aufgebauten NCVS von 1992 bis 1994 analysiert. Insgesamt 25 % der Vorfälle wurden bei der Polizei angezeigt. Geprüft werden Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige bei Vergewaltigung sowie einer Inhaftierung des Täters beeinflussen. Im Vordergrund stehen die Variablen Täter-Opfer-Beziehung, physische Verletzungen des Opfers, Waffengebrauch beim Täter, Verheiratenstatus und Alter des Opfers sowie der Ort des Geschehens (privat oder öffentlich). Einen signifikanten Einfluß auf die Anzeigerstattung durch das Opfer hatte wiederum eine physische Verletzung des Opfers, darüberhinaus lediglich ein Waffeneinsatz des Täters. Weiterhin zeigen, allerdings hiervon unabhängig, schwarze Amerikanerinnen signifikant häufiger an als weisse. Werden alle übrigen Variablen kontrolliert, bleiben Verletzungen wiederum als einzige signifikante Einflußvariable auf das Anzeigeverhalten übrig. Die Wahrscheinlichkeit etwa, dass ein 30jähriges Vergewaltigungsopfer mit Verlet-

zungen Anzeige erstattet, wenn alle anderen Variablen kontrolliert werden, liegt bei 41 %, liegen keine physischen Verletzungen vor, sinkt die Wahrscheinlichkeit auf 19 % (Bachman 1998, S. 22). Keiner der berücksichtigten Faktoren hatte einen statistisch abzusichernden Einfluß auf die Arrestquote durch die Polizei.

Als Gründe für die Anzeige gaben die Opfer vor allem an, dass sie das Geschehen als Straftat einstufen und sie weitere Straftaten des Täters verhindern wollten. Gründe für eine Nichtanzeige waren dagegen vorwiegend, dass das Ganze als „private Sache“ eingestuft wurde und deshalb auch selbst geregelt wurde. 10 % der Opfer fürchteten eine Rache des Täters oder von Komplizen. Bei dem Opfer bekannten Tätern wurde tendenziell weniger angezeigt als bei fremden Männern. Wiehe u. Richards (1995, S. 30) fanden bei einer Stichprobe von 236 Vergewaltigungsopfern, dass Schuldgefühle, vor allem auch Selbstbeschuldigungen auf seiten der Frauen, dazu führten, dass bei Bekannten als Tätern keine Anzeige erstattet wurde. „Fear, guilt, and shame to a large extent account for their failure to report. Self-blame is a recurring theme in survivors' comments ... In some instances, the self-blame was seen reinforced by family or friends, who, on hearing of the assault, overtly or covertly blamed the victim for what occurred. 'Why did you invite him to your apartment?', 'Why did you go to his house?' 'Were you drinking at the time?' These and similar questions, although on the surface appear to be asking for information, in essence are blaming the victim for what happened“. Janoff-Bulman (1979) weist darauf hin, dass ein „behavioral self-blame“ bei vergewaltigten Frauen, d.h. die Selbstzuschreibung von fehlerhaftem Verhalten, psychodynamisch dazu diene, den Glauben an die Kontrolle und damit die Vermeidbarkeit von Vergewaltigungsereignissen in der Zukunft zu erhalten (vgl. hierzu insbes. auch Kury u. Yoshida 2003).

Ein weiterer Grund für die hohe Quote von Nichtanzeigen ist der Mangel an Vertrauenswürdigkeit, der Vergewaltigungsopfern, auch von sozialen Kontrollinstanzen, entgegengebracht wird (vgl. Kury u.a. 2002b; 2002c). Hier spielen vor allem auch Vergewaltigungsmythen nach wie vor eine große Rolle. Eine Studie des National Victim Center (1992) zeigt, daß Frauen öfter anzeigen würden, wenn sie wüßten, dass ihre Namen nicht öffentlich bekannt gemacht würden, in den USA etwa immer noch in den Medien erscheinen würden, ihre Anonymität besser geschützt würde. Gerade hier hat etwa in der Bundesrepublik Deutschland das Opferschutzgesetz Fortschritte gebracht. Wie Bachman (1998, S. 26) betont, garantiere die U.S.-Constitution den Angeklagten das Recht auf eine öffentliche Verhandlung,

was die Garantie der Anonymität aus seiner Sicht letztlich unmöglich mache.

Nur in 23 % der angezeigten Fälle kam es zu einer Inhaftierung (Arrest) des Täters. Die Frauen berichteten allerdings, dass die Inhaftierungsquote höher war, wenn der Täter ein Bekannter war. Dieses Resultat wird von der Studie von Kerstetter u. Van Winkle (1990) bei 671 Fällen von „sexual assault“ in Chicago bestätigt: Hier wurde der Täter in 62 % der Fälle, in denen sich Täter und Opfer kannten, inhaftiert, aber nur in 31 % der Fälle mit unbekanntem Täter. Insgesamt weniger als 6 % aller Vergewaltigungen, die in der NCVS registriert sind, führten zu einer Inhaftierung.

Auch nach dem von Greenberg u. Ruback (1992, S. 187) entwickelten Entscheidungsmodell für das Anzeigeverhalten des Opfers spielt die Schwere der Tat, die nach den Verletzungen bemessen wird, eine entscheidende Rolle. „The more serious the crime as perceived by victims, the greater the level of stress and, consequently, the stronger the motivation to take corrective action“.

Ein Längsschnittvergleich der NCVS-Daten ab 1972, dem Beginn dieser Umfragen, zeigt, dass die Anzeigequoten für alle Formen von Vergewaltigung zugenommen haben. Hierbei ist auffallend, dass die Anzeigequote vor allem bei bekannten Tätern angestiegen ist (Bachman 1995; 1998, S. 25). Brackman (1993; 1995) kam in seiner Analyse offizieller Kriminalstatistiken zu dem Ergebnis, dass die früheren Unterschiede zwischen den registrierten date-rapes und stranger-rapes sich inzwischen nivelliert hätten, da die Anzeigequote für date-rapes deutlicher zunahm als für stranger-rapes (vgl. die Kritik von Pollard 1995). Dass kann natürlich nicht als Hinweis auf die Validität der Daten interpretiert werden, sondern deutet lediglich darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Aufklärung und Diskussion in der Bevölkerung inzwischen mehr Fälle bei bekannten Tätern zur Anzeige kommen, das Dunkelfeld in diesem Bereich sich somit mehr oder weniger verringert. In einer weiteren Studie haben Bachman u. Paternoster (1993) die Daten von inhaftierten Vergewaltigern hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung analysiert und gefunden, dass 1991 im Vergleich zu Anfang der 80er Jahre ein signifikant höherer Anteil von inhaftierten Vergewaltigern ihre Opfer schon vor der Tat kannten. Dies bestätigt die obigen Resultate. Hier scheint die Aufklärungsarbeit über Sexualkriminalität, vor allem auch die veränderte Behandlung der Fälle vor Gericht, die größere Chance, auch im Falle eines dem Opfer bekannten Täters die Tat zu belegen, den Effekt zu haben, dass Opfer von Vergewaltigungen durch ihnen bekannte

Männer eher ermutigt werden, eine offizielle Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Gerade diesen Opfern dürfte es aufgrund der Gesetzesänderungen leichter fallen, die Schuld des Täters deutlich zu machen. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, dass es nach wie vor den Opfern enorm schwer fällt, Anzeige zu erstatten. Weniger als ein Viertel der Vergewaltigungen, die Bachman u. Paternoster (1993) in ihrer Studie analysierten, wurden jemals der Polizei berichtet, „regardless of the victim-offender relationship“ (Bachmann 1998, S. 25). In Wirklichkeit dürfte die Anzeigequote unter Berücksichtigung des hier zu vermutenden enormen Dunkelfeldes noch erheblich niedriger liegen (vgl. Kury 2001a). Es gibt offensichtlich andere, einflußreichere Hürden, die Opfer von einer Anzeige zurückhalten.

Auch die Ergebnisse zu Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Anklage- und Inhaftierungsquoten blieben nach Bachman (1998, S. 14) widersprüchlich (Bachman u. Paternoster 1993). In Michigan, wo die ersten und realtiv umfangreichen Gesetzesreformen durchgeführt wurden, zeigten die Forschungsergebnisse zwar eine Zunahme der Verurteilungen und Inhaftierungen für Vergewaltigung, aber keinen Anstieg der Anzeigequote, was lediglich auf eine härtere Sanktionierung der registrierten Täter, nicht aber auf eine Reduzierung des Dunkelfeldes hindeutet (Marsh u.a. 1982). Polk (1985) fand für Kalifornien ebenfalls Hinweise auf eine strengere Strafverfolgung der angezeigten Täter, aber keine Zunahme der Aufklärungsquote. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein wegen Vergewaltigung Angeklagter zur Strafverbüßung in einer „state institution“ verurteilt wurde, nahm zu. Horney u. Spohn (1991, S. 149f.) überprüften den Einfluß der Gesetzesänderung hinsichtlich Vergewaltigung auf die Anzeigequote und die gerichtliche Entscheidung in sechs ländlichen Gerichtsbezirken und kamen zu dem ernüchternden Resultat, „Our overall finding was the overall lack of impact of rape law reforms ... We have shown that the ability of rape reform legislation to produce instrumental changes is limited“. Berücksichtigt man die Komplexität des Vergewaltigungsgeschehens, die Eingebundenheit in gesellschaftliche Einstellungs- und Bewertungsmuster, die auch die Anwendung von Gesetzen durch die Organe der Strafverfolgung betreffen, verwundert es nicht, daß der Veränderung des Kriminalitätsgeschehens in diesem Bereich mittels Veränderungen der Strafgesetze enge Grenzen gesetzt sind.

Nichtsdestotrotz kommen Bachman u. Smith (1994) zu einer etwas positiveren Beurteilung der Reformaktivitäten. Sie fanden eine Zunahme sowohl der Verurteilungs- als auch Inhaftierungsquoten bei Vergewaltigungstätern sowohl in drei von ihnen geprüften Bundesstaaten als auch auf nationalem Niveau. Kritisch kommen aber auch sie zu dem Ergebnis

(S. 14): „Clearly, there are still important questions regarding the extent to which the reporting and handling of rape cases has actually changed within the legal system subsequent to rape law reforms“. Vor allem bleibt die zentrale Fragen offen, wieweit durch die Gesetzesänderung, vor allem etwa eine härtere Bestrafung der Täter, die ja vor allem in den letzten Jahren immer wieder diskutiert wird, die Zahl der begangenen Vergewaltigungen bzw. Sexualstraftaten insgesamt reduziert werden konnte, wieweit also die innere Sicherheit in diesem Bereich erhöht werden konnte. Letztlich kann es doch nur Ziel einer Gesetzesänderung sein, zu härteren Strafen und mehr Inhaftierungen zu führen, wenn dadurch das eigentliche Problem, nämlich die Zahl der Straftaten reduziert werden kann. Die Effizienz der Gesetzesänderung ist somit letztlich nicht an der Zahl der Verurteilungen oder Inhaftierungen zu prüfen, sondern an der Kriminalitätsbelastung, allerdings ein (!?), bei der extrem hohen Dunkelziffer bei Sexualstraftaten (vgl. unten) zugegebenermaßen schwieriges Unterfangen.

3. Deutsche Gesetzgebung zu Sexualstraftaten

Auch in der früheren Bundesrepublik Deutschland bzw. dem heutigen wiedervereinigten Deutschland wurden hinsichtlich Sexualkriminalität und deren Strafverfolgung mehrere wesentliche Gesetzesänderungen vorgenommen, die im wesentlichen auf eine Verschärfung der Sanktionen gegenüber den Tätern hinauslaufen (vgl. Dessecker 1998, S. 2). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sich hinsichtlich strafrechtlicher Reformen als außergewöhnlich resistent erwiesen haben (Kaiser 1996, S. 770). Auch hier haben sich naheliegenderweise kriminologische Forschung und Lehre bis in die 70er Jahre kaum um die Sexualkriminalität gekümmert. Erst die aus den USA übergreifende Frauenbewegung und die zunehmende Beachtung des Opfers von Straftaten, die schließlich in die Begründung einer neuen Fachdisziplin innerhalb der Kriminologie, der Viktimologie mündeten, die bald enorme Aktivitäten, nicht nur im wissenschaftlichen Bereich sondern auch auf politischer Ebene entwickelte, trug mit zu einer größeren Beachtung der Opfer von Sexualstraftaten bei. So wurde nach Lange (1998, S. 7) das Thema sexuelle Belästigung und Gewalt „in den letzten Jahren - vor allem dank der Frauenbewegung - enttabuisiert und verstärkt diskutiert“.

Inzwischen ist die Empfindlichkeit hinsichtlich Gewalt gegenüber Frauen und Kindern, auch vor dem Hintergrund erheblicher Medienberichterstattung, enorm gestiegen. Ergänzend hierzu wird seit wenigen Jahren auch das Thema Gewalt gegenüber Jungen und Männern vermehrt diskutiert, vor allem im Zusammenhang einerseits mit neueren Forschungs-

ergebnissen, insbesondere aus den USA, andererseits aber auch schlimmen Einzelfällen und einer sich etablierenden „Männerbewegung“. Kaiser (1996, S. 771) weist zu Recht darauf hin, dass „die neue Blickschärfung bezüglich der Vergewaltigung ... auch die Gefahr von Überschätzungen und Fehlinterpretationen“ in sich berge. Vor dem Hintergrund des Drucks der Öffentlichkeit, vor allem bestimmter Medien, sind kriminalpolitische Entscheidungen vor allem hinsichtlich einer härteren Strafverfolgung der Täter getroffen worden, deren Effizienz hinsichtlich eines dadurch hervorgerufenen größeren Opferschutzes erst noch zu überprüfen wäre. Meist gibt man sich von kriminalpolitischer Seite damit zufrieden, dass die Öffentlichkeit durch die Bekanntgabe, dass man nun endlich „härter durchgreifen“ wolle, in aller Regel zufriedengestellt ist.

Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB) von 1969 und 1973 brachten vor allem wesentliche Fortschritte hinsichtlich einer weniger moralisierenden Betrachtungsweise und Einordnung sexuellen Verhaltens. Aus „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ wurden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13 des StGB). Wie sehr sich die Einstellung gegenüber Sexualstraftaten und auch die juristische Diskussion und die Rechtsprechung in den letzten ca. 20 Jahren geändert hat, wird vor dem Hintergrund eines Beitrages von Rössner (1983) zu „Gewaltbegriff und Opferperspektive bei der Vergewaltigung“ deutlich. In vielem erinnert die Diskussion an die Entwicklung in den USA zur Frage, welche Rolle der Widerstand des Opfers gegenüber dem Täter bei der Tatbeurteilung hat (vgl. oben), macht aber gleichzeitig auch die Einseitigkeit der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung gegenüber Sexualstraftaten deutlich, auf die Rössner hinweist.

Während im juristischen Schrifttum Gewalt als Nötigungsmittel breit diskutiert wird, wird das bei der Vergewaltigung „immer nur oberflächlich gestreift, obwohl bei diesem Tatbestand die Gewalt schon Teil der Überschrift ist“ (S. 527). Der Autor vermutet den Grund hierfür in einem „nicht weiter hinterfragten Vorverständnis über die Tathandlung der Vergewaltigung. ... Erlaubte ‚verführerische Gewalt‘ (vis haud ingrata) in vermutetem Einverständnis mit dem weiblichen Opfer schlägt erst dann in tatbestandsrelevante Gewalt um, wenn die Frau zur Verteidigung der so bedeutungsvollen ‚Geschlechtshre‘ erheblichen körperlichen Widerstand leistet“. Hintergrund der Diskussion der Frage ist ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 1.7.1981, mit welchem zwei Schuldsprüche eines Landgerichts wegen Gewaltanwendung aufgehoben wurden. Im ersten Fall hatte der Angeklagte eine junge Frau, die bei ihm in einem Ausbildungsverhältnis war, in seinem Auto an einen

abgelegenen Ort mitgenommen und so geparkt, dass das Opfer nicht aussteigen konnte, sie dann zur Duldung des Geschlechtsverkehrs veranlaßt. Im zweiten Fall hatte er das Mädchen in einen Nebenraum gedrängt und ihr die Türe versperrt. Hier duldete sie den Geschlechtsverkehr, da sie Widerstand für zwecklos hielt. Im ersten Fall bezweifelt nun der BGH, dass eine Zwangssituation als körperlich wirksame Zwangseinwirkung vorgelegen habe, vor allem auch so empfunden worden sei, die den Gewaltbegriff erfülle. Beim zweiten Fall sei weder eine physikalische Krafteinwirkung noch eine körperlich wirksame Beeinträchtigung gegeben gewesen (BGH 1981, S. 2204; Rössner 1983, S. 528). In einem vier Monate vorher ergangenen Urteil, hatte der BGH am 4.3.1981 noch festgestellt, dass bei psychischer Zwangseinwirkung Gewalt nur vorliege, wenn sie durch physische Kraftentfaltung verursacht sei. Verbale Einwirkung auf das Opfer genüge alleine nicht (NStZ 1981, S. 218).

Wie Rössner (1983, S. 528) betont, sei die Gewalt früher ausgeweitet worden auf psychische Zwangswirkungen im Rahmen der Nötigung, welche die strafrechtliche Erfassung politischer Vorgänge wie das Blockieren der Fahrbahn bei einer Demonstration (BGH 23, 46; OLG Stuttgart NJW 69, 1543) oder die Durchführung eines rechtswidrigen Streiks (BGH 8, 102) überhaupt erst ermöglichte. Rössner (S. 528) spricht hier zu Recht von einer „interpretatorischen Beliebigkeit des von der Rechtssprechung derzeit zugrunde gelegten Gewaltbegriffs... Es genügt hier das Urteil des BGH vom 8.10.1981 gegenüberzustellen, wonach Gewalt ausgeübt wird, wenn Dozenten durch Geschrei, Gebrüll, Pfeifen oder ähnliche Einwirkungen dazu gebracht werden, Lehrveranstaltungen oder Prüfungen abzubrechen“ (BGH NJW 82, 189). Es drängen sich hier Fragen auf wie, „Ist denn die objektive körperliche Kraftentfaltung desjenigen, der kraftprotzig einer Frau die Tür verstellt, nicht erheblich größer als die beim Ausstoßen von Schreien? Empfindet ein gegen seinen Willen in bewußter Absicht an eine abgelegene Stelle verbrachtes und am Verlassen des Wagens gehindertes Mädchen nur seelische Auswirkungen der Situation, ein Hochschullehrer dagegen, der vielleicht lieber forscht als Lehrveranstaltungen abhält, deren Störung als körperlich?“ Zur damaligen Zeit, also noch vor ca. 20 Jahren, wurde bei einer Vergewaltigung die Körperlichkeit bei der Gewalt und insbesondere der körperlichen Gegenwehr der Frau betont (Rössner 1983, S. 529).

Wie sehr Mythen die Sichtweise des Vergewaltigungsgeschehens beeinträchtigen macht, der Hinweis auf die - auch heute noch - verbreitete Ansicht deutlich, Frauen wollten bewußt oder unbewußt zum Geschlechtsverkehr gezwungen werden, um einen scheinheiligen moralischen Anspruch zu wahren (vgl. Schneider 1975, S. 126; zu den Vergewaltigungsmymen und

deren Verbreitung heute Bohner 1998). Zu Recht fordert Rössner (1983, S. 529), dass der Aspekt des Gewalterleidens und die Perspektive des Opfers deutlicher beachtet werden müßten. Wo sich die Frau selbst schützen könne, brauche und dürfe das Strafrecht nicht eingreifen. „Andererseits ist strafrechtlicher Schutz dort erforderlich, wo das Rechtsgut intensiv gefährdet ist und nur geringe Selbstschutzmöglichkeiten vorhanden sind. Bei der Vergewaltigung ist letzterer Fall regelmäßig gegeben, wenn sich das Opfer in einem Zustand befindet, in dem es zum Neinsagen gegenüber dem sexuellen Ansinnen des Täters nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr fähig ist“. Wieweit das Opfer sich körperlich einem überlegenen Täter gegenüber zur Wehr setzen soll, ist umstritten. Die Gegenwehr kann sinnlos sein und schwere Verletzungen erst auslösen. Nach Schneider (1983, S. 83) haben empirisch-viktimologische Untersuchungen gezeigt, „dass potentielle Opfer in etwa einem Drittel der Fälle durch Widerstand leisten in einer Notzuchtsituation ihre Vergewaltigung verhindern konnten“. Weiterhin habe eine Befragung von Vergewaltigern gezeigt, dass sich 30 % durch einen klaren und unmißverständlichen Widerstand des Opfers hätten abschrecken lassen. Da Vergewaltigungssituationen sehr unterschiedlich sein können, je nachdem ob der Täter etwa ein Fremder oder Bekannter ist, bleibt die Verallgemeinerbarkeit solcher Resultate fraglich. Das zeigt sich auch bei Schneider (1983, S. 83), wenn er weiter betont, dass in der Literatur den Frauen gleichzeitig auch empfohlen werde, in solchen Situationen nachzugeben, um Zeit zu gewinnen und dem Täter unverletzt zu entkommen. Das Opfer solle den Täter „wie ein menschliches Wesen und nicht wie einen ‚tollen Hund‘ behandeln. Es soll ihn durch lange Gespräche ablenken, und es soll sich unattraktiv, unweiblich und vulgär benehmen, um den Täter abzuschrecken. ... Das Opfer darf jedenfalls - wenn möglich - keine Furcht zeigen“. Zu Recht betont der Autor, dass die Viktimologie nicht mit „einigermaßen großer Sicherheit“ zu sagen wisse, ob solche Methoden der Selbstverteidigung gegebenenfalls hilfreich seien. Heute ist es um diese Methode der Selbstverteidigung wieder ruhiger geworden, weil sie in den am meisten angstausslösenden Fällen, den überfallartigen Vergewaltigungen durch Fremde, offensichtlich wenig hilfreich, zumindest problematisch sind, ferner aber auch dazu verleiten, die Verantwortung wiederum dem Opfer zuzuschieben: die Frau muß sich nur „richtig“ verhalten, dann kann die Vergewaltigung vermieden werden.

Rössner (1983, S. 534) betont abschließend zu Recht, dass „das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung der Frau gegen unmittelbare Angriffe wirksam nur geschützt werden (kann), wenn auch intensive psychische Zwangswirkungen, d.h. Zwangslagen des Opfers ohne Selbstschutzmöglichkeit bei ausreichend hoher Gefahrenintensität als Gewalt verstanden

werden. Es widerspräche geradezu dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor Gewalt, wenn man dem weiblichen Opfer aufbürden würde, diesen Schutz erst dadurch herbeizuführen, dass es selbst handgreiflich wird und damit das für eine Verurteilung ausreichende Maß an körperlicher Gewalt beim Täter heraufbeschwört - mit der Folge, dass es möglicherweise die Durchführung der Tat fördert“ (S. 534). Rössner fordert einen Verzicht auf die Körperlichkeit als entscheidendem Kriterium der Gewalt und die Zugrundelegung eines weiten Gewaltbegriffs bei Vergewaltigungstaten. Nur verbale Einwirkung auf das Opfer erfüllt das Merkmal der Gewalt nicht, da sich dieses etwa aus der Situation zurückziehen kann. In den beiden durch den BGH zu entscheidenden Fällen waren jedoch zumutbare Selbstschutzmöglichkeiten nicht mehr vorhanden. Hierbei ist auch das junge Alter der meisten Vergewaltigungsoffer zu berücksichtigen, was eine Überforderungssituation leicht begünstigt. Nach Rössner (1983, S. 536) sind vor diesem Hintergrund beide Fälle abweichend zu lösen.

Diese höchstrichterlichen Entscheidungen machen deutlich, wie noch vor 20 Jahren vor dem Hintergrund historisch geprägter Einstellungsmuster gegenüber Opfern von Sexualstraftaten auch in Deutschland, wie oben für die USA gezeigt, einseitig, zum Nachteil der Opfer Recht gesprochen wurde. Inzwischen hat sich manches geändert, wenngleich auch heute noch „Vergewaltigungsmythen“ die Sichtweisen des Großteils der Bevölkerung mehr oder weniger deutlich beeinflussen (Bohner 1998; Kury u.a. 2002b; 2002c).

Gesetzliche Veränderungen, welche die Position des Opfers in den letzten Jahrzehnten zunehmend gestärkt haben, sind in Deutschland vor allem das „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ (Opferentschädigungsgesetz), das am 12. Mai 1976, sowie das „Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“ (Opferschutzgesetz), das am 1. April 1987 in Kraft trat. Zum Opferentschädigungsgesetz liegt inzwischen ein zweites Änderungsgesetz vor (vom 21. Juli 1993). Auf Antrag können hier vor allem bei schweren Viktimisierungen Entschädigungsleistungen erfolgen. Zu den Kernpunkten des Opferschutzgesetzes zählen vor allem der Schutz der Persönlichkeitssphäre sowie das Recht zur Akteneinsicht im Rahmen des Strafverfahrens. Im einzelnen wird versucht, durch das Gesetz die Belange von Opfern von schweren Straftaten, vor allem Sexualstraftaten, dadurch besser zu schützen, - dass Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich des Opfers auf Ausnahmefälle beschränkt werden, - der Angeklagte bei der Vernehmung des Opfers aus dem Gerichtssaal entfernt werden kann, - die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei der Erörterung persönlicher Belange des Opfers erweitert wurden, - das Recht auf Aktenein-

sicht des Opfers gesetzlich geregelt ist, - die Beiziehung des Rechtsanwaltes durch das Opfer bei seiner Zeugenvernehmung, auch im polizeilichen Vorverfahren ebenfalls gesetzlich geregelt ist, - dass sich das Opfer in Form einer Nebenklage am Strafverfahren beteiligen kann und - die Möglichkeit der Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen Schadens verbessert wurde (vgl. Schwind 2001, S. 401ff.).

Am 1. Dezember 1998 ist weiterhin das Zeugenschutzgesetz in Kraft getreten, das u.a. folgende Ergänzungen bzw. Veränderungen der Strafprozeßordnung hinsichtlich eines besseren Schutzes von Opfern, wiederum vor allem von Sexualstraftaten, beinhaltet: - Aufzeichnungen von Vernehmungen von unter 16jährigen Zeugen auf Bild- und Tonträger dürfen ins Verfahren eingeführt werden, - zur Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen von Zeugen kann ein anwaltlicher Beistand beigeordnet werden, - in besonders gelagerten Fällen besteht die Möglichkeit der getrennten Vernehmung auch älterer Zeugen, wenn diese in Wort und Bild in die Hauptverhandlung übertragen werden (Schwind 2001, S. 403).

Diese gesetzlichen Veränderungen sind vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen zu sehen, Deutschland ist hier keineswegs Vorreiter. Zu denken ist vor allem etwa an die Deklaration der Vollversammlung der Vereinten Nationen über Grundsätze der gerechten Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch von 1985 sowie an die Empfehlungen des Ministerrates des Europarates zur Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren. Vor dem Hintergrund empirisch-viktimologischer Forschung werden international vor allem vier Reformvorschläge diskutiert, die insbesondere auch einem besseren Opferschutz dienen sollen (vgl. Schneider 2001, S. 390f.): - das Kriminaljustizsystem ist mehr am Wiedergutmachungsgedanken auszurichten, der Wiedergutmachung des beim Opfer angerichteten Schadens durch den Täter ist mehr Bedeutung beizumessen, - das Verbrechenopfer sollte im Strafverfahren mehr Teilhaberechte haben und aktiver mitwirken können, - Mediations-, Ausgleichs- und Schlichtungsverfahren als Vorstufe zu einem förmlichen strafrechtlichen Verfahren sollten deutlich gestärkt werden, vor allem bei Beziehungstaten, - es muß ein Netz professioneller Opferhilfs- und Behandlungszentren für Opfer schwerer Straftaten aufgebaut werden.

Weitere im Zusammenhang mit einem besseren Opferschutz vor allem bei Sexualstraftaten diskutierten gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre setzen bei einer Strafschärfung gegenüber den Tätern an, ein vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse zur

Generalprävention außerordentlich problematisches Vorgehen, das von Kriminologen entsprechend kritisch diskutiert wird. So trat am 26.1.1998 das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ in Kraft, durch das etwa mittels härterer Sanktionen, gerade für Sexualstraftäter, umfangreichere prognostische Beurteilungen der Gefährlichkeit der Täter vor Haftlockerungen bzw. -entlassungen und gezieltere Behandlung der Betroffenen eine Reduzierung der Kriminalitätsproblematik in diesem Bereich erreicht werden soll. Diese Gesetzesänderung läuft im wesentlichen auf eine Verschärfung der Sanktionen hinaus, die von kriminologischer aber auch juristischer Seite ausgesprochen kritisch gesehen wird, da mit mehr negativen als positiven Auswirkungen zu rechnen ist. Dessecker (1998, S. 2) diskutiert Veränderungen im Sexualstrafrecht, die ebenfalls im wesentlichen auf Verschärfungen hinauslaufen und deren präventive Effizienz von ihm ausgesprochen skeptisch beurteilt wird. Die Verhinderung von sexuellen Übergriffen in Machtbeziehungen durch Einsatz des Strafrechts (wie etwa therapeutische Abhängigkeitsbeziehungen oder Mißbrauch bei geistiger Behinderung) hängt von der Anzeigeerstattung der Geschädigten ab und deren Bereitschaft, sich einer öffentlichen Hauptverhandlung auszusetzen. „Hier liegt die Grenze der Wirksamkeit des Strafrechts“ (S. 3). Die gesetzgeberische Aktivität gerade hinsichtlich Verschärfungen der Sanktionen für die Täter erscheinen als Reaktion auf einen politischen Druck, der im Zusammenhang mit einzelnen schweren Sexual- und Tötungsdelikten vor allem von einzelnen Massenmedien erzeugt wird (vgl. Weber u. Narr 1997). „Gesetzesentwürfe, die tief in das geltende Recht eingreifen, müssen sich darauf befragen lassen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen überhaupt geeignet sind, solche Straftaten mit größerer Sicherheit zu verhindern als das geltende Recht“ (Dessecker 1998, S. 4).

4. Japanische Gesetzgebung zu Sexualstraftaten

Auch in Japan führte die zunehmende Aufmerksamkeit gegenüber Opfern von Straftaten zu einer größeren Beachtung der Opfer von sexuellen Belästigungen und Sexualstraftaten. Vor diesem Hintergrund ist im Mai 2000 das „Gesetz zur Regelung der lästigen Verfolgung von Frauen und ähnlichem Verhalten“ („Stalking u.a.-Regelungsgesetz“) verabschiedet worden. Im selben Monat sind weiterhin das „Strafprozeßordnungsgesetz“ und das „Opferschutzgesetz“ verabschiedet worden.

Die „Strafprozeßnovelle“ hat drei ganz wesentliche Opferschutzmaßnahmen gebracht, um dadurch eine mit der Hauptverhandlung verbundene mögliche sekundäre Viktimisierung

zu vermeiden. Sie kennt als Prozeßhilfe für das Opfer die Zeugenbeistandsschaft bei der Gerichtsverhandlung (japStPO § 157-2), die Möglichkeit einer Abschirmung des Opfers in der Hauptverhandlung vom Angeklagten sowie auch von Zuhörern im Gerichtssaal (japStPO § 157-3), ferner die Vernahme des Opfers bzw. Zeugen unter Einsatz technischer Einrichtungen zu Wort- und Bildübertragung, wobei diese Vernahme in einem vom Ort der Hauptverhandlung getrennt gelegenen Raum stattfindet (japStPO § 157-4). In der Novelle wurde außerdem eine Antragsfrist bezüglich der Antragsstraftaten, wie z.B. der Sexualdelikte (sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Täter identifiziert wurde), abgeschafft (japStPO § 235). Weiter wurde festgelegt, dass das Gericht auf Antrag des Opfers dieses hinsichtlich Schäden durch die Tat und seiner Vorstellungen zur Straftat anhören muss (japStPO § 292-2).

Das „Opferschutzgesetz“ sieht vor, dass der Vorsitzende Richter auf Antrag des Opfers oder anderer Betroffener dafür sorgen muß, dass diese während der betreffenden Gerichtsverhandlung auf Wunsch zuhören können (§ 2). Das Strafgericht kann auf Antrag des Opfers oder anderer Betroffener diesen gewähren, die Prozeßakte einzusehen oder zu kopieren (§ 3). Wenn zwischen dem Angeklagten und dem Opfer ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wird, können beide zusammen bei dem Gericht, bei dem die betreffende Strafsache anhängig ist, beantragen, die getroffene Vereinbarung in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Dies hat dieselbe Wirksamkeit wie ein gerichtlicher Vergleich. Entsprechend kann hieraus auch vollstreckt werden (§ 4).

5. Empirische Untersuchungen - methodische Probleme

Trotz der breiten Diskussion zur Sexualkriminalität, die in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen hat, wissen wir bis heute über deren Vorkommen noch relativ wenig. Einigkeit besteht weitgehend darüber, dass das Dunkelfeld, das insgesamt als relativ hoch eingeschätzt wird (vgl. Kury 2001b), vor allem bei Sexualstraftaten extreme Ausprägungen hat. Russo (2000) spricht hinsichtlich Vergewaltigung von „the hidden crime“. Gerade bei dieser Deliktsgruppe zeigen die Opfer, selbst schwerer Straftaten, wie Vergewaltigung, die Tat sehr oft offiziell nicht an, etwa aus Angst vor einer eigenen Stigmatisierung, den Strapazen einer Strafverfolgung, oder weil sie das Geschehen nicht primär als Straftat sondern als zwischenmenschliches Problem definieren und sich von einer strafrechtlichen Lösung wenig bis nichts erwarten. So besteht etwa Einigkeit darüber, dass offizielle Statistiken, wie der Uniform Crime Report (UCR) oder die National Crime Survey (NCS) in

den USA die Kriminalitätsbelastung hinsichtlich Sexualstraftaten erheblich unterschätzen (Ward u.a. 1991). Dasselbe gilt für Deutschland hinsichtlich der Polizeilichen Kriminalstatistik. So haben etwa Koss u.a. (1987) im Vergleich zu NCS-Ergebnissen eine um 10 mal höhere Viktimisierungsquote bei Frauen gefunden. Selbst wenn man berücksichtigt, dass College-Studentinnen ein vergleichsweise hohes Viktimisierungsrisiko haben, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die NCS-Daten die sexuelle Viktimisierung deutlich unterschätzen.

Um einen besseren Überblick über das tatsächliche Ausmaß zu erhalten, werden zu Recht immer wieder Dunkelfeld- bzw. Opferstudien gefordert, wie sie im Zusammenhang mit anderen Straftatbereichen wesentliche, die offiziellen Daten ergänzende Ergebnisse brachten. Schneider (2001, S. 11f.) weist allerdings zu Recht darauf hin, dass auch Opferstudien das Dunkelfeld, insbesondere im Bereich Sexualstraftaten, nur teilweise aufklären können, da Opfer vielfach nicht nur der Polizei nichts berichten, sondern auch dem Interviewer. Er spricht in diesem Zusammenhang von einem „doppelten Dunkelfeld“. Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Forschung in diesem Bereich noch am Anfang steht, liegen in den USA bereits zahlreiche besondere Studien bei Opfern von Sexualstraftaten vor. Diese empirischen Untersuchungen machen jedoch gleichzeitig die enormen methodischen Probleme deutlich, die mit solchen Surveys, die das Ziel haben, einen möglichst exakten Überblick über das Erscheinungsbild von Sexualkriminalität zu geben, verbunden sind (Heynen 2000). Die Methodenprobleme fallen bei dem Thema der sexuellen Viktimisierung vor allem deshalb besonders ins Gewicht, weil es sich hier um einen ausgesprochen sensiblen Bereich mit einem erheblichen Geheimhaltungsdruck auf seiten der Opfer handelt. So betont etwa Koss (1992, S. 61): „... hesitancy to disclose rape is fostered by a historical tradition of skepticism toward rape victims and denigration of them as ‚damaged goods‘. Because of these influences, rape incidence estimates are very sensitive to the methods used to measure them. The desire to withhold information about victimization often can be quite high“. Curtis (1976) fand etwa in seiner Untersuchung, dass nur 54 % der Opfer von Vergewaltigung im Bekanntenkreis, die die Tat der Polizei bereits angezeigt hatten, einem Interviewer zustimmten, dass sie vergewaltigt wurden.

Diese Methodenprobleme erklären auch die meist erheblichen Unterschiede in den Ergebnissen der Umfragen, die teilweise mehr zur Verwirrung als zur Klärung beitragen. Koss (1993a, S. 198) betont vor dem Hintergrund methodischer Probleme, gerade bei Untersu-

chungen zur Sexualkriminalität, „the delineation of the full scope of rape faces many obstacles“. Prinzipiell können Prävalenzschätzungen von zwei wesentlichen Fehlern beeinträchtigt werden: falsche Berichte über nicht vorhandene Viktimisierungen („fabrication“) und fehlende Angabe zu tatsächlich erlittenen Straftaten („nondisclosure“) (Skogan 1981; Sparks 1982; Koss 1993a, S. 205). So diskutiert Levine (1976) das Problem des „overreporting“. Weitgehend wird davon ausgegangen, dass zumindest extensives overreporting unwahrscheinlich sei. So fanden etwa Koss u. Gidycz (1985) in ihrer Studie zu Vergewaltigung keine wesentlichen Hinweise zu übertriebenen Angaben. Im Gegensatz dazu wird das Verschweigen von tatsächlichen Opferwerdungen als wesentlich erheblichere Gefahr einer Beeinträchtigung der Aussagekraft von Opferstudien, gerade zur Sexualkriminalität betrachtet (Koss 1993a, S. 205). Nahezu die gesamte Information, die wir über das Vergewaltigungsgeschehen haben, beruht auf Angaben der Opfer (Hindelang u. Davis 1977). Wie oben bereits erwähnt, waren dagegen in der Studie von Curtis (1976) lediglich etwa die Hälfte von Opfern von Vergewaltigungen durch Bekannte, die bereits Anzeige erstattet hatten, auch bereit, das Vorkommnis auch einem Interviewer zu berichten.

Dass Vorfälle nicht berichtet werden („non-disclosure“) kann vor allem zwei Ursachen haben: - absichtliches Verschweigen, etwa aus Scham oder mangelndem Vertrauen in die Anonymität der Datenerhebung („purposive nonreporting“) und - unabsichtliches Verschweigen, etwa weil der Vorfall vergessen wurde oder vom Befragten nicht unter die abgefragte Rubrik („Vergewaltigung“) eingeordnet wird („unintentional nonreporting“). Die Wiedererinnerung kann etwa durch die Formulierung der Fragen gefördert oder behindert werden. So berichten beispielsweise Johnson u. Sigler (1997, S. 45) in ihrem Literaturüberblick, dass die höchsten Opferraten in Studien berichtet werden, in denen für die zu erfassenden Sachverhalte besondere spezifische Beispiele vorgegeben wurden (vgl. Poppen u. Segal 1988; Murnen u.a. 1989). Russell (1984) fand in ihrer Studie, die allgemein als wohl gründlichste zum Thema Vergewaltigung bei Frauen angesehen wird, dass 31 % der Frauen Erfahrungen versuchter und 24 % vollendeter Vergewaltigung berichteten, was einem sehr hohen Anteil von zusammen 44 % entspricht. Russell hat ganz gezielt und differenziert nach verschiedenen Vergewaltigungsszenarios gefragt, etwa ob Alkohol im Spiele war oder nicht und hat dadurch mehr Erinnerungsprozesse in Gang gesetzt.

Es stellt für jede Studie erneut eine Herausforderung dar, die sich auftürmenden methodischen Probleme zu lösen (vgl. etwa die differenzierte Methodendiskussion bei Kinsey

u.a. 1948). Koss (1993a, S. 204) betont zu Recht, eine Vergewaltigung etwa müsse vom Opfer als solche erkannt und auch definiert werden, die Screening-Fragen des Erhebungsinstrumentes müssen die Rückerinnerung an der Vorfall begünstigen und ihn für das Opfer verständlich und in dessen Sprache abfragen, das Opfer muß bereit sein, das Ereignis zu berichten und damit offenzulegen, schließlich muß der Interviewer eine richtige Codierung vornehmen und die Datenauswertung korrekt sein. Wie Johnson u. Sacco (1995) betonen, sind die Befragten oft wenig motiviert, genaue Angaben zu machen bzw. die Fragen überhaupt zu beantworten.

Es zeigen sich bei Opferstudien zur Sexualkriminalität in Anlehnung an Koss (1993) vor allem die im folgenden kurz skizzierten methodischen Schwierigkeiten.

5.1. Definition des zu erfassenden Delikts (bereichs), etwa von Vergewaltigung

Nach Koss (1993) beruhen die heterogenen Ergebnisse der bisherigen Surveys vor allem auf unterschiedlichen Definitionen von sexueller Gewalt in den einzelnen Studien. Die Definition bestimmt über Ein- oder Ausschluß eines einzelnen Vorfalles (Bourque 1989). Johnson u. Sigler (1997, S. 1) betonen, dass vor dem Hintergrund unklarer Definitionen die Schätzungen zur Prävalenz gewaltsamer sexueller Erfahrungen von weniger als 10 % bis mehr als 60 % der erwachsenen weiblichen Bevölkerung reichten. „While a number of specific factors appear to influence the variation observed, basic methodology and definition used tend to have the greatest impact“ (S. 48). Vor diesem Hintergrund vergleichbare Daten aus unterschiedlichen Studien zu erhalten ist ein kaum lösbares Abenteuer (Johnson u.a. 1992). Vielfach wird in einzelnen Studien keine explizite und genaue Definition des untersuchten Deliktes gegeben. Teilweise werden juristische Definitionen verwandt, die für den Laien schwer verständlich oder sehr allgemein sind („nonconsensual sexual activity“; Moore u.a. 1989). Meist wird Vergewaltigung lediglich verstanden als gewaltsames Eindringen mit dem Penis in die Vagina des Opfers, teilweise wird auch der Versuch darunter subsumiert. Nicht eingeschlossen sind meist nicht-penis-vaginale Penetrationen, Verkehr mit kleinen Mädchen, Vergewaltigung durch den Ehemann bzw. Partner bzw. die nicht-gewaltsame Vergewaltigung bei Opfern, die etwa aufgrund Drogeneinflusses oder geistiger Beeinträchtigungen nicht zustimmen konnten oder die Vergewaltigung von Männern (vgl. Koss 1993a, S. 199). Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Erfassung von vollendeten und versuchten Vergewaltigungen und der entsprechenden Abgrenzung und genauen Definition. Manche Autor-

en sprechen nicht von „rape“, sondern etwa von „sexual assault“ (Winfield u.a. 1990). Hierbei definieren etwa Sorenson u.a. 1987, S. 1156) „sexual assault“ nur ungenau als „being pressured or forced to have sexual contact“, wobei es dem Befragten überlassen wird, was er unter „sexual contact“ versteht.

Selbst bei der US-amerikanischen National Crime Survey (NCS) wurde eine sehr einseitige Definition von Vergewaltigung verwandt, welche die Vergleichbarkeit mit anderen Erhebungen schwierig bis unmöglich macht, ein Problem, das erst in den letzten Jahren mehr und mehr offenkundig und entsprechend kritisiert wurde, was zu Verbesserungen im Vorgehen führte. So wurden etwa einzelne Formen, wie Vergewaltigung durch den Ehemann gar nicht angesprochen (Koss 1992, S. 66). Serienstraftaten sind ausgeschlossen, wodurch die Aufmerksamkeit auf Fremde als Täter gelenkt wird, gerade jene Fälle also, die relativ selten vorkommen. Das dürfte zu einer deutlichen Unterschätzung der Prävalenz auch in solchen Opferstudien führen. „The manner in which the NCS operationalizes its definition of sexual assault produces underestimates of the incidence and prevalence of these offences“ (Johnson u. Sigler 1997, S. 34; Koss u.a. 1987). Vergewaltigung in Beziehungen sei wesentlich häufiger, als solche Studien nahelegten (S. 61). Darauf weisen auch die vergleichenden Ergebnisse der Pionierstudie von Russell (1982; 1984) hin.

Die Autorin führte 1978 in San Francisco bei einer Zufallsstichprobe von 930 Frauen Befragungen mit trainierten weiblichen Interviewern durch, wobei sie auch auf ein Matching bei den Rassen achtete. Es wurden 38 Fragen zur sexuellen Viktimisierung gestellt, wobei die erfaßten Tatbestände umschrieben wurden, nur einmal der Ausdruck „rape“ auftauchte. Für den berücksichtigten Einjahreszeitraum wurden 2.688 Vergewaltigungen und Versuche pro 100.000 Frauen erfaßt. Verglichen mit den Schätzungen aus den NCS-Daten für San Francisco für dasselbe Jahr, liegen die von Russell gefundenen Werte sieben mal höher (Russell 1984). Nach den NCS-Daten sind zwei Drittel der Täter Fremde, bei Russell waren dies lediglich 11 %, während 62 % der Taten durch jetzige oder frühere Ehemänner, Freunde, Liebhaber oder andere männliche Bekannte verübt wurden. 88 % der Opfer kannten den Täter. Ageton (1983a; 1983b) hat Fragen zu Sexualkriminalität, auch Vergewaltigung, in die National Youth Survey eingefügt, bei welcher landesweit fünf Jahre lang jährlich 1.725 Jugendliche zwischen 11 und 17 Jahren befragt wurden. Auch er fand für Mädchen wesentlich höhere Werte für Vergewaltigung als die NCS, die auch nicht durch die geringen Unterschiede in der Altersgruppe erklärt werden können (NCS: 13-19jährige). So fand er pro

1.000 befragten Mädchen für 1978 9,2 (NCS 3,5) und für 1979 6,8 (4,2) Vergewaltigungen. Koss (1992, S. 73) kommt vor dem Hintergrund dieser Resultate zu der Schlußfolgerung, dass „U.S.-women are raped far more often than is reflected in federal statistics, and rape is far more likely to involve victims and offenders who are acquaintances than previously believed“. Nach ihr ist die Inzidenz für Vergewaltigung aufgrund methodischer Schwächen 6-10 mal höher als nach Schätzungen der National Crime Survey (NCS), die Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau von einem Bekannten vergewaltigt wird, sei 4 mal höher als durch einen Fremden (vgl. auch die Beiträge von Gidycz u.a. (2003), Bolen (2003), Smithey u. Straus (2003), Kury u.a. (2003) und Koss u.a. (2003) in Kury u. Obergfell-Fuchs 2003).

In einer landesweiten Stichprobe von 3.187 College-Studentinnen in 32 Colleges und Universitäten der Vereinigten Staaten fanden Koss u.a. (1987, S. 68), daß 166/1.000 der Befragten für einen Einjahreszeitraum eine oder mehrere Vergewaltigungen bzw. Versuche berichteten. Wendet man jedoch die restriktivere Definition für (versuchte) Vergewaltigung an, wie sie beim Uniform Crime Report (UCR), also neben der National Crime Survey (NCS) dem offiziellen Maß der Kriminalitätsbelastung des Landes verwandt wird, reduziert sich der Wert auf 76/1.000, also weniger als die Hälfte. Koss (1992, S. 69) weist zu Recht darauf hin, dass bei Opferstudien, auch schon bei einem Einjahreszeitraum mit falschen zeitlichen Zuordnungen von Viktimisierungen, vor allem einer „Vorverlegung“ früherer Ereignisse in den Einjahreszeitraum hinein („forward telescoping“) gerechnet werden müsse und dass dieser Effekt nicht unterschätzt werden dürfe. „Forward telescoping is considered to be the most serious problem in crime reporting“ (Sparks 1982). Reiss (1978) versucht, den Effekt zu quantifizieren: „Single Retrospective reports of victimization have been found to produce rates that are about one-third higher than those obtained with panel designs“. Berücksichtigt man diese Telescoping-Effekte müßten nach Koss (1992, S. 69) die Inzidenzwerte für College-Studentinnen von 76/1.000 (UCR-Definition) auf 50/1.000 reduziert werden. Dieser Wert liegt immer noch 10 bis 15 mal höher als die NCS-Schätzungen für 1985 für Frauen von 16 bis 19 Jahren (4,3/1.000) bzw. 20 bis 24 Jahren (3,4/1.000). Nach dieser Anpassung reduziert sich der Wert für erwachsene Frauen auf 19/1.000, ein Wert, der 15 mal höher liegt als die Schätzung der NCS für 1986 (1,2/1.000). Kilpatrick u. Best (1990) haben in einer Telefonsurvey eine per Zufall ausgewählte nationale Stichprobe von 3.213 Frauen ab dem 18. Lebensjahr zu Vergewaltigung (ohne Versuche) befragt. Die Teilnahmequote lag bei 84 %. Die Inzidenzrate lag bei 7,2/1.000 bei den Befragten, war somit 6 mal höher als die NCS-Schätzung von 1,3/1.000 für dieselbe Zeitperiode.

Muehlenhard u.a. (1992) haben unterschiedliche Definitionen von Vergewaltigung und verwandten Konzepten, wie sie in einzelnen Studien gebraucht wurden zusammengetragen. Selbst bei Verwendung gleicher Definitionen von „rape“, zeigen Studien nicht selten völlig verschiedene Resultate. So kamen zwei Untersuchungen von Kilpatrick u.a. (1985; 1987), die auf denselben legalen Definitionen beruhten zu völlig unterschiedlichen Prävalenzraten für „completed rape“ von 4,5 % einerseits und 23 % andererseits, was darauf hindeutet, daß es weitere erhebliche Einflußfaktoren geben muß. Neufeld u.a. (1999, S. 126) weisen etwa darauf hin, dass wenn verschiedene Aspekte eng umschriebener gewaltsamer Verhaltensweisen erfaßt würden, wie Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung es auch zu einer Überschätzung des rechtlich definierten Verhaltens kommen könne. Ferner würden in den Untersuchungen psychologische Formen des Mißbrauchs - obwohl genauso schädlich wie physischer Mißbrauch - oft nicht bzw. nur sehr unklar erfaßt, was damit zusammenhängt, dass diese Mißbrauchsformen noch schwerer zu erfassen sind als die körperlichen.

5.2. Screeningfragen

Screeningfragen kommunizieren dem Interviewten, an welcher Art von Ereignissen der Forscher interessiert ist, woran er sich also erinnern soll, stellen somit auch eine wichtige Erinnerungsstütze dar. Sie sind somit auch ein wichtiger Filter für die Aufnahme einzelner Ereignisse, dessen (geringfügige) Veränderung unterschiedliche Ergebnisse bewirkt. „The most influential factor in explaining this variation appears to be the manner of operationalization of the definition of forced sexual intercourse ...“ (Johnson u. Sigler 1997, S. 1). Seit den ersten Opferstudien weiß man, dass „the quality of the reports of victimization that are elicited by our interviewers depends to a considerable degree upon how the task of remembering and reporting is structured by the interview schedule“ (Koss 1993a, S. 207). Wird etwa nach Vergewaltigung gefragt, setzt die konkrete Antwort eine gleiche Definition von Vergewaltigung zwischen Interviewer und Interviewtem voraus. Ein typisches Screening-Item ist etwa: „Have you ever been raped or molested?“ Eine solche Frage setzt voraus, dass Opfer wissen, wie „rape“ definiert ist, dass sie das, was mit ihnen passierte, selbst als „rape“ definieren und dieses Ereignis mit diesem Label wiedererinnern. Dass dies vielfach nicht zutrifft, konnten etwa Koss u.a. (1988) in ihrer Untersuchung bei Collegestudentinnen zeigen. Nur 27 % der Frauen, deren Erfahrung die Kriterien eines erzwungenen unerwünschten Geschlechtsverkehrs, nach gesetzlichen Bestimmungen somit einer Vergewaltigung erfüllten, bezeichneten dieses Geschehen selbst auch als Vergewaltigung. „Es ist evident, dass es in erheblichem Maße von den Fragen, die in Untersuchungen gestellt werden, und den

Definitionen, die sie vorgehen, abhängt, was von den Befragten selbst als sexuelle Gewalt oder als sexueller Übergriff wahrgenommen und definiert wird“ (Harten 1995, S. 13) (vgl. zu der Diskussion insbesondere auch Fisher u.a. 2000).

Johnson u. Sigler (1997, S. 45) betonen: „Measurement of forced sexual intercourse also is confused by the fact that some victims do not define their victimization as rape, as a crime, or as being severe“. Taylor u.a. (1983) weisen darauf hin, dass Frauen von schweren Sexualdelikten sich nicht selten „de-viktimisieren“, um einen Kontrollverlust, eine Beschädigung des Selbstwertgefühls oder eine Stigmatisierung möglichst zu vermeiden (vgl. a. Kury u.a. 2002c). Daraus kann geschlossen werden, dass „studies which operationalize forced sexual intercourse with the terms rape or date rape will underestimate the incidence and prevalence of forced sexual intercourse“ (S. 47). Hinzu kommt, dass selbst wenn Opfer „wissen“, dass sie vergewaltigt wurden, sie davor zurückschrecken können, den Ausdruck bewußt zu verwenden bzw. sich bewußt der Kategorie zuzuordnen, „because they wish to avoid the devaluation and social stigma that is associated with the role of rape victim“ (Koss 1993a, S. 208).

Verschiedene Untersuchungen konnten einen Zusammenhang zwischen traditionellen Sex-Rollen-Stereotypen und der Wahrnehmung einer Tat als Vergewaltigung zeigen (vgl. Johnson u. Sigler 1997, S. 32). Die Daten bisheriger Studien zeigen, dass wenn erwachsene Frauen direkt danach gefragt werden, ob sie „vergewaltigt“ wurden, die Prävalenzwerte relativ niedrig ausfallen (8 % bei Essock-Vitale u. McGuire 1985; 6 % bei telefonischer und 11 % bei persönlicher Befragung bei Gordon u. Riger 1989). Eine Ausnahme bildet die Arbeit von Wyatt (1992), der zwar „rape“ als Screening-Item verwandte, allerdings eine relativ umfangreiche zusätzliche Erklärung mitlieferte. Einige Autoren haben Vergewaltigung mehr oder weniger deutlich umschrieben, um einen „Frageschock“ zu reduzieren, dadurch allerdings in aller Regel neue Unklarheiten geschaffen. Hall u. Flannery (1984, S. 400) fragen etwa: „Has a guy ever used physical force or threatened you to make you have sex when you didn't want to?“. Was unter „sex“ zu verstehen ist, bleibt wiederum der Interpretation des Befragten überlassen.

An der NCS kritisiert Koss (1992, S. 66) etwa zu Recht, dass der Erfassung der Sexualstraftaten Screening-Items vorgeschaltet werden, die allgemein nach Angriffen fragen. Hierdurch werde der Befragte vor allem auf Fremde als Täter „eingestimmt“, nicht aber auf

Haushaltsmitglieder, was bei Sexualstraftaten eine besondere Rolle spiele.

Was die teilweise Verwendung von „gate questions“ („single item intended to stimulate recall of a range of sexually unwanted experiences“, Koss 1993a, S. 208) betrifft, die in Prävalenzstudien aus zeitökonomischen Gründen breit angewandt werden, vermutet Koss (S. 208), dass hierdurch die Mitteilungswahrscheinlichkeit für Vergewaltigungen erniedrigt wird. Betrachtet man etwa die inzwischen klassischen Ausführungen Kinseys u.a. (1948) hinsichtlich einer möglichst validen Erfassung sexueller Verhaltensweisen, wird der Aufwand deutlich der nötig ist, um möglichst aussagekräftige Angaben in solch sensiblen Bereichen zu erhalten. In diesem Zusammenhang betont etwa auch Sheatsley (1983, S. 196), „valid answers to such topics (taboo items) require careful introduction, proper survey auspices, and a well-planned line of questioning that does not depend on one or two blunt items“. Nach Koss (S. 209) hat die Anwendung der Gate-Item-Strategie zu niedrigeren Prävalenzraten sowohl für „sexual assault“ (Winfield u.a. 1990: 6 %; Sorenson u.a. 1987: 17 %) als auch „rape“ geführt (Kilpatrick u.a. 1985: 9 %). „It seems that a single item simply cannot cue the respondent to recall the variety of guises under which rape can occur including unwanted sex with a stranger or with someone they knew, that was forced or involved only verbal threats of harm, that was not forceful but occurred when incapacitated, that entailed penile-vaginal intercourse or other forms of penetration, that was an attempt to rape but stopped before penetration or that was reported to police or kept completely secret“. Es wird deutlich, welche komplexen unterschiedlichen Verhaltensweisen unter „Vergewaltigung“ gefaßt werden können.

Das Problem der unterschiedlichen Definition sexualstrafrechtlicher Sachverhalte läßt sich zumindest teilweise mittels Verwendung verhaltensspezifischer Fragen umgehen. Hierbei wird ein detailliertes Szenario derjenigen Arten von Erfahrung vor Augen geführt, welche die Forscher zu identifizieren suchen. Bereits Ageton (1983b, S. 42) kam zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Facetten von „Vergewaltigung“, die zukünftige Forschung „must employ precise behavioral and physical definitions of the forced sexual behavior of interest. Prima facie, there is too much disagreement and ambiguity about the meaning of such phrases as ‚being raped‘, ‚sexually assaulted‘, or ‚forced sexually‘ for them to act as constant stimuli for all respondents“.

Auch die autobiographische Gedächtnisforschung (vgl. Rubin 1986) legt die Verwendung

verhaltensspezifischer Fragen nahe. Persönliche Erfahrungen werden vom Gedächtnis in Kategorien mit ähnlichem Inhalt gespeichert. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wie die Betroffenen ihre Erfahrungen benennen. Drei Viertel der von Koss u.a. (1988) untersuchten Frauen benutzten für ihre Erfahrungen nicht den Begriff der „Vergewaltigung“, sondern weniger stigmatisierende Ausdrücke, wie „unerwünschte sexuelle Erfahrung“, „unangenehme sexuelle Begegnung“, „sexuelle Fehlkommunikation“ oder „sexueller Übergriff“. Screening-Items sollen nun den Befragten zu den entsprechenden Gedächtniskategorien hinführen, zusätzliche Fragen sollen eine Spezifizierung und Präzisierung bringen. Nach Spitzberg (1999, S. 247), der in seiner Metaanalyse von 120 Studien zur sexuellen Viktimisierung auch den Einfluß der Messmethode auf die Ergebnisse prüfte, zeigt sich kein systematischer Einfluß hinsichtlich verhaltensorientierten Operationalisierungen gegenüber allgemeinen Fragen oder auch der Verwendung des Ausdruckes „rape“ selbst. Ein solcher Methodeneinfluß ließ sich bei ihm nur bei Studien zur männlichen sexuellen Viktimisierung nachweisen: Beim Einsatz verhaltensorientierter Checklisten fand sich eine Opferrate von 57 %, während Studien, die allgemein gefragt haben, lediglich eine Viktimisierungsrate von 12 %, vier weitere Studien einen Durchschnittswert von nur 6,5 % Opfer fanden.

Wichtig kann auch die Plazierung der einzelnen Fragen sein (Sparks 1982). Nach Koss (1993a, S. 210) ist etwa die Gesamtzahl der angegebenen Viktimisierungen größer, wenn zuerst alle Screening-Fragen präsentiert werden und dann erst in detaillierten Folgefragen nach Einzelheiten gefragt wird, als wenn dies nach jeder einzelnen Screening-Frage geschieht. Für die Wiedererinnerung ist auch von Bedeutung, ob die Befragten sich von der Vergangenheit nach vorne oder von der Gegenwart nach rückwärts erinnern sollen (Loftus u.a. 1985). Von Einfluß ist naheliegenderweise auch die Länge der abgefragten Rückerinnerungszeit. Vergewaltigung ist zwar aufgrund der Schwere der Tat in aller Regel ein Ereignis, das nicht leicht vergessen wird, allerdings können Verdrängungsprozesse wirksam werden, vor allem bei lebensgeschichtlich frühen Vorkommnissen bzw. die traumatischen Ereignisse können „reinterpretiert“ und „umgedeutet“ werden.

Einen wesentlichen Einfluß auf die gefundenen Ergebnisse hat in aller Regel auch, wie weit die Fragen offen (keine Antwortvorgaben) oder geschlossen (mit fest vorgegebenen Antwortalternativen, die nur noch anzukreuzen sind) formuliert sind. Geschlossene Fragen haben einen weit suggestiveren Charakter, sich für die vorgegebenen Alternativen zu entscheiden. Weiterhin schränken sie die möglichen Antworten im wesentlichen auf genau diese

Antwortalternativen ein. Selbst bei halboffener Formulierung (es wird zusätzlich zu den Antwortvorgaben die Möglichkeit angeboten, zusätzliche Alternativen anzugeben), ist eine Suggestivwirkung zur Auswahl lediglich der gemachten Vorgaben gegeben. So fanden Jaschik u. Fretz (1991) bei ihren Untersuchungen zur sexuellen Belästigung, dass Frauen im allgemeinen in einem Video dargebotenes Verhalten nicht spontan als sexuelle Belästigung etikettierten. Das gezeigte Verhalten wurde eher als unangebracht und beleidigend charakterisiert. Als Antwort auf eine offene Frage bezeichneten nur 3 % der Frauen das Verhalten als sexuelle Belästigung. 98 % stimmten hingegen einer solchen Kategorisierung bei einer direkten geschlossenen Frage zu.

Forschungen zu falschen Angaben, etwa zu Vergewaltigung (Aiken u.a. 1995) oder zu falscher Erinnerung (Loftus u. Ketcham 1994) liegen bisher kaum vor. Bisherige Forschungsergebnisse belegen nach Koss (1993a, S. 211), dass bei Vorgabe multipler verhaltensorientierter Screening-Fragen, die den Interviewten auch eher Zeit zum Nachdenken lassen, was die Wiedererinnerung begünstigt, nicht selten Prävalenzraten für vollendete Vergewaltigung bei Frauen von etwa 20 % gefunden werden (vgl. etwa Kilpatrick u.a. 1987; Koss u.a. 1991; Russell 1984; Wyatt 1992). Hierbei muß allerdings beachtet werden, dass es nicht Ziel der Forschung sein kann, möglichst hohe Prävalenzraten zu finden, sondern möglichst valide. Teilweise ist in der Diskussion der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass die Ergebnisse als umso valider betrachtet werden, je höher die Opferquoten sind.

5.3. Befragungskontext

Der Kontext, in dem die Fragen zur sexuellen Viktimisierung stehen, hat in aller Regel einen Einfluß auf deren Beantwortung. So können vorausgehende Fragen eine Auswirkung darauf haben, wie die Fragen zu selbst erlebten Sexualstraftaten eingeordnet werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „carry-over“-Effekt. Shulman u. Presser (1981, S. 23) warnen, dass „a major threat to the interpretation of any question from difference - or indeed any survey results at all - is the possible impact of preceding parts of the questionnaire“. Koss (1992) weist etwa darauf hin, dass Fragen zu sexuellen Gewalterfahrungen in einer Jugendstudie anders beantwortet werden, als wenn sie z. B. innerhalb des Kontextes einer psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zu (Gewalt-) Verbrechen gestellt werden. Sind die Opferfragen in kriminologische Untersuchungen zu gesetzlich definiertem strafbarem Verhalten eingebunden, wie das in der Regel der Fall ist, dürften vorrangig solche Viktimisierungen berichtet werden, die eindeutig als Straftat erlebt und definiert

werden, als polizeiliche und justitielle Angelegenheit gesehen werden, hinsichtlich Vergewaltigung somit vor allem Taten, die durch Fremde außerhalb der Wohnung begangen werden („real rape“). Sexuelle Gewalterfahrungen dürften hier somit deutlich weniger berichtet werden. Wenn eine Frau ihre gewaltsam erlebte sexuelle Erfahrung nicht als Straftat einordnet, berichtet sie das Ergebnis nicht.

Koss (1992) schlägt zur Vermeidung solcher „carry-over“-Effekte zwei Vorgehensweisen vor: - die deutliche Trennung der Fragen zur Sexualkriminalität von den Items zur Kriminalität allgemein im Fragebogen und der Hinweis, dass es sich bei den Fragen zur sexuellen Viktimisierung nicht nur um „Straftaten“ handeln müsse, sondern auch nicht als solche erlebte Ereignisse von Interesse wären, also insgesamt „unerwünschte sexuelle Erfahrungen“- eine spezielle Einführung, die den Fragen zur sexuellen Gewalt vorangestellt wird mit dem deutlichen Hinweis, dass in diesem Teil auch unerwünschte und aufgezwungene sexuelle Ereignisse erfaßt werden sollen, die nicht als „Kriminalität“ und somit strafbare Handlung betrachtet werden müssen.

Kontext-unterschiedliche Vorgehensweisen in Kombination mit verhaltensorientierten Screening-Fragen wurden etwa angewandt in den Studien von Koss u.a. (1991) und der Untersuchung des National Victims Center (1992). Während sich bei der ersten eine Prävalenzrate von 21 % ergab, lag diese in der zweiten bei 14 %. Die Abweichungen mögen auf weitere Unterschiede zwischen den Studien zurückzuführen sein: Während Koss u.a. eine schriftliche postalische Befragung einer lokalen spezifischen Population durchführten, wurde in der zweiten eine landesweite Stichprobe telefonisch befragt.

5.4. Datenerhebungsmethode

In den USA liegen bereits zahlreiche Erhebungen zur Prävalenz und Inzidenz sexueller Viktimisierung vor. Deshalb verwundert es auch nicht, dass hier bereits alle gängigen Datenerhebungsmethoden eingesetzt wurden, so etwa persönliche Befragung, schriftliche Umfragen oder telefonische Interviews (Dillman 1983; Klecka u. Tuchfarber 1978). Ein durchgehender Einfluß der Datenerhebungsmethode, wie face-to-face-Befragung, schriftlicher postalischer Befragung oder telefonischen Interviews, auf die Prävalenzraten sexueller Viktimisierung ließ sich nicht einheitlich bestätigen. Nach Koss (1992) zeigen face-to-face-Befragungen und telefonische Interviews weitgehend dieselben Ergebnisse. „However, rape is perhaps the ultimate sensitive topic and generalization of previous work to this specialized

inquiry cannot be assumed automatically“. Wie enorm wichtig etwa die Datenerhebungsmethode, die Herstellung einer vertrauensvollen Beziehung und die Ausbildung der Interviewer bei der Erhebung sensibler Daten ist, geht etwa deutlich aus den Forschungsberichten zu den ersten großen Untersuchungen zum Sexualverhalten in den USA von Kinsey u.a. (1948) hervor. Sämtliche Interviews wurden von speziell und intensiv ausgebildeten Interviewern in persönlichen Gesprächen erhoben, etwa mit dem Ergebnis, dass die Verweigerungsrate zu einzelnen Unterfragen des 300 bis 500 Items umfassenden Inventars extrem niedrig war. Den enormen Aufwand, den sich die Forschungsgruppe um Kinsey vor ca. 60 Jahren noch leistete, als man sich für die Datenerhebung noch Jahrzehnte Zeit liess, die Ausbildung eines einzelnen Interviewers allein etwa ein Jahr an Übung in Anspruch nahm, genehmigt man sich heute, wo es vor allem um eine schnelle Präsentation der Ergebnisse geht, nicht mehr. Dass bei solchen schnellen Umfragen vor allem bei sensiblen Themen die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Aussagen leiden muß, ist naheliegend.

Riger u. Gordon (1981) fanden in einer der wenigen systematischen methodenvergleichenden Studien bei einer telefonisch befragten Stichprobe von 693 Frauen in drei Städten eine Prävalenzrate von 2 % hinsichtlich selbst erlebten Vergewaltigungen. Einer Unterstichprobe wurden dieselben Fragen telefonisch und daraufhin in einem persönlichen Interview gestellt. Hierbei betrug dann die Prävalenzrate für Vergewaltigung 6 % bei telefonischer und 11 % bei persönlicher Befragung. Kury (1994; 1994; 1995) konnte zeigen, dass sich die Art der Datenerhebung (persönliche Befragung im Vergleich zu postalischer Umfrage) signifikant auf die Beantwortung sensibler Items auswirkt. Bei anonymer erlebter Beantwortung (schriftliche Befragung ohne Namensangabe) wird offensichtlich „ehrlicher“ geantwortet als bei face-to-face-Interviews. Nach Koss (1993a, S. 212) sind die Zusammenhänge zwischen Höhe der gefundenen Prävalenzrate und Datenerhebungsmethode bei Studien zur Sexualkriminalität nicht eindeutig. Lediglich Telefonbefragungen würden in aller Regel zu niedrigeren Prävalenzraten führen.

5.5. Vertraulichkeit und Beziehungsherstellung

Die Höhe der gefundenen Prävalenzwerte hängt bei einem solch sensiblen Thema wie Sexualkriminalität auch erheblich davon ab, wieweit es dem Interviewer gelungen ist, während der Befragung eine vertrauenswürdige Beziehung zu der befragten Person herzustellen, in der die garantierte Vertraulichkeit der Angaben überzeugend vermittelt werden kann. Vertraulichkeit wird in solchen Untersuchungen zwar in aller Regel zugesagt, wieweit diese

jedoch überzeugend erlebt wird, ist fraglich. Der Befragte muß auch eine Möglichkeit haben, die Vertraulichkeit der Befragungssituation zu kontrollieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die befragte Person, etwa bei Interviews in deren Wohnung, alleine, also ohne Beisein von Familienangehörigen befragt wird.

Dies scheint selbstverständlich, dass eine solche vertrauliche Situation in der Praxis der Umfrageforschung jedoch oft nicht herzustellen ist, macht eine Zusatzumfrage zur British Crime Survey 1996 deutlich, die sich speziell dem Thema „Domestic violence“ widmete (Mirrlees-Black 1999). Es wurde ein spezieller Fragebogen entwickelt, der dazu diente, „to maximise victims' willingness to report domestic assaults and threats to the survey“. Es ging also nicht speziell um die Erfassung von Sexualstraftaten, sondern allgemeinen Gewalterlebnissen im häuslichen Bereich. Die Autorin betont (S. VII): „The self-completion questionnaire increased respondents' willingness to report incidents by maximising anonymity and confidentiality. It also encouraged reporting of incidents victims did not define as „crimes““. Die Interviewten wurden in ihrer eigenen Wohnung aufgesucht und dort befragt. Obwohl nun der Fragebogen speziell darauf konzipiert war, „to maximise confidentiality, there were some occasions (14 % of interviews with women and 23 % of those with men) where the presence of a partner during its completion could not be avoided. However, in only 2 % of interviews with women and 5 % of those with men did partners actually look at the questionnaire or attempt to discuss it. There is some evidence that prevalence estimates from women were depressed when partners actually took part ...“ (S. 60). Aus Tabelle D.3 (S. 96) geht hervor, dass lediglich 66 % der Interviews mit Männern und 65 % derjenigen mit Frauen, also jeweils nur zwei Drittel, ohne Anwesenheit Dritter stattfanden. Bei den restlichen Interviews waren wie erwähnt vor allem der (Ehe-) Partner, bei der Befragung der Frauen, aber in 11 % auch eines oder mehrere Kinder aus dem Haushalt anwesend. In immerhin ca. 5 % der Fälle mischte sich die Drittperson auch in die Befragung ein. In weiteren ca. 5 % wurde der befragten Person durch den Interviewer Hilfe beim Ausfüllen des Fragebogens gewährt. Auffallend ist, dass in den Fällen, in denen der Interviewer Hilfe gewährte, die Viktimisierungsrate niedriger ausfällt. So geben beispielsweise die befragten 30-59jährigen Männer, die den Fragebogen selbst ausfüllten, eine Lebenszeitprävalenz hinsichtlich „domestic assault“ von 15 % an, bei denjenigen, die bei mehr als der Hälfte des Fragebogens Hilfe in Anspruch nahmen, liegt der Wert dagegen bei 8 % (16-29jährige Frauen: 25 % im Vergleich zu 18 %) (S. 98).

Dies macht einerseits deutlich, wie schwierig es sein kann, die Umfragesituation zu kontrollieren und andererseits, wie sehr sich solche „Störeinflüsse“ auf die Ergebnisse auswirken können. Hierbei wurde, wie erwähnt, nicht nach sexuellen Gewalterfahrungen gefragt. Auch in anderen Untersuchungen kommt es nicht selten vor, dass bei der Befragung Drittpersonen anwesend sind (vgl. hierzu z.B. auch Winfield u.a. 1990). So weist etwa Koss (1992) auf methodische Probleme der US-amerikanischen NCVS auch in ihrer revidierten Form hin und bemängelt neben einer fehlenden Interviewer-Rückmeldung bzw. Stereotypen in den Formulierungen vor allem auch den Mangel an gesicherter Privatheit bei den Befragungen im Haushalt. Bei Telefonbefragungen kann der Interviewer die Befragungssituation letztlich nicht kontrollieren (Gordon u. Riger 1989). Wenn etwa Familienangehörige mithören oder die Gefahr erlebt wird, dass diese nach den gemachten Angaben „einen Blick“ auf den Fragebogen werfen könnten, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass bei sensiblen Themen, an denen die Drittpersonen u.U. sogar „beteiligt“ sind, offene Angaben gemacht werden. Hierbei muß die Verweigerungshaltung nicht einmal eine voll bewußte sein, schon beim Ansprechen bestimmter Themen durch den Interviewer kann die befragte Person „blockieren“, sich gar nicht auf die angesprochene Thematik einlassen, so dass es etwa auch gar nicht zur Rückerinnerung bestimmter Ereignisse kommen kann.

So fand etwa Skogan (1981), dass Polizeidaten 3,5 mal mehr Gewaltereignisse durch Angehörige enthielten als in Opferstudien, die als Haushaltsbefragungen durchgeführt wurden, eruiert wurden. Opfer haben traumatisierende Viktimisierungserlebnisse im Familienbereich oft mehr oder weniger verdrängt, nie mit jemand darüber gesprochen. 42 % der von Koss u.a. (1987) befragten weiblichen Studierenden, die Opfer einer Vergewaltigung geworden waren, sprachen hierüber bis zur Befragung mit niemanden. Während sich 100 % der Opfer einer physischen Gewalttat ohne sexuellen Hintergrund ihren Familien anvertraut hatten, taten dies nur 27 % der Vergewaltigungsopfer (Koss u.a. 1991; Kilpatrick u.a. 1987). Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die meisten Vergewaltigungen von Männern aus dem sozialen Umfeld der Opfer, vielfach der eigenen Familie, begangen werden. Sorenson u.a. (1987) kamen bei ihren Untersuchungen, bei denen die Hälfte der Interviews in Anwesenheit anderer Familienmitglieder durchgeführt wurden, zwar zu dem Ergebnis, dass das Ausmaß an Vertraulichkeit keinen bedeutsamen Einfluß auf die Resultate hat, allerdings widerspricht dieses Ergebnis dem Großteil der Forschung. Ist der Interviewer gegengeschlechtlich oder anderer ethnischer Herkunft, wird die Beziehungsherstellung in aller Regel noch schwieriger, was sich auf die Ergebnisse auswirken dürfte. So fanden Sorenson u.a.

(1987), dass die weiblichen Befragten durchschnittlich 1,3 mal mehr „sexual assaults“ berichteten, wenn der Interviewer eine Frau war im Vergleich zu einem Mann. Aufgrund der noch immer bestehenden selbst erlebten Stigmatisierung durch die erlebte sexuelle Gewalterfahrung, sind viele der Betroffenen aus Selbstschutz nicht bereit, einer Person des anderen Geschlechts oder einer anderen ethnischen Herkunft, von ihren Erlebnissen zu berichten (vgl. Kury u.a. 2002a). Dass eine solche „Mauer des Schweigens“, wenn überhaupt, nur in einer völlig vertraulich erlebten Befragungssituation überwunden werden kann, ist naheliegend.

Koss (1992, S. 65) kritisiert die Methodologie der National Crime Survey (NCS) der USA und betont, dass die hier gefundenen Prävalenzwerte zu niedrig seien, u.a. aufgrund eines „lack of confidentiality“ in der Befragungssituation. Das praktizierte Vorgehen „undermines the self-disclosure of relevant incidents“ (S. 64). Selbst die Organisatoren der NCS würden darauf hinweisen, dass Gewalt durch Familienmitglieder unterberichtet sei, da Opfer diese nicht belasten wollten, „who in some instances may be present during the interviews“. Weiterhin weist Koss (1992, S. 65) darauf hin, dass die Interviewer, die in der NCS eingesetzt werden, in aller Regel kein spezielles Training zur Erfassung solch sensibler Bereiche wie sexuelle Viktimisierung hätten. Die meisten Interviewer seien Frauen, allerdings werde dies nicht einheitlich durchgehalten. Ein weiterer Einflußfaktor sei die Ethnie der Interviewer, ein Punkt, der insbesondere in multikulturellen Gesellschaften wie den USA eine Rolle spielt. „To the extent that rape is stigmatizing, people may be less willing to discuss it with a stranger of different sex and ethnicity from themselves“ (Koss 1993a, S. 214). In Abhängigkeit von der Vorgehensweise in der NCS habe man Unterschiede in der Erfassung von Viktimisierungen nachweisen können. „The large proportion of attempted rapes that are reported on the NCS (66 %) as opposed to the Uniform Crime Report (UCR; 26 %) could reflect victims' attempts to minimize the stigma of acknowledging full-fledged rape victim status in front of family members and/or an interviewer with whom they lack rapport“ (S. 64).

Dies macht die hohen Anforderungen an die Interviewer bei der Erfassung sensibler Bereiche deutlich, die plastisch auch in den Kinsey-Reports (Kinsey u.a. 1964, S. 22ff.) beschrieben werden. Die Autoren, dieser inzwischen klassischen Studie zum sexuellen Verhalten der US-Amerikaner machen auf einen weiteren wichtigen Punkt aufmerksam, nämlich die Erfahrung und das Wissen des Interviewers (S. 49ff.). „Wissen und Erfahrung, die der Interviewer mitbringt, bedeuten sehr viel bei der Herstellung des Rapports. Die

Wichtigkeit dieser Tatsache kann gar nicht genug betont werden. Ein Mensch wird unter allen Umständen zögern, Dinge mit einem Interviewer zu besprechen, von denen dieser offenbar nichts weiß und nichts versteht. ... Der Befragte muß das Gefühl haben, daß die Sache weder so einmalig noch so absonderlich ist, daß der Interviewer darüber in Verwirrung geraten könnte“ (S. 50).

Einigkeit besteht heutzutage in der Umfrageforschung weitgehend darüber, dass insbesondere bei sensiblen Themen, zu denen gerade eine schwere sexuelle Viktimisierung, wie eine Vergewaltigung gehört (aber auch sexuelles Verhalten insgesamt oder auch innerfamiliäre Problematiken, vgl. Bailey u. a. 1978), „interviewing procedures could drastically affect the amount of victimization mentioned by survey respondents“ (Sparks 1982, S. 46).

5.6. Stichprobenzusammenstellung

Sollen verallgemeinerbare Resultate gefunden werden, muß die erfaßte Stichprobe für die Allgemeinheit repräsentativ sein, was vor allem aufgrund von so gut wie nie zu vermeidenden Ausfallquoten letztlich allerdings im strengen Sinne des Wortes kaum zu erreichen ist. Die meisten Stichproben sind naheliegenderweise nicht nur lokal, sondern auch von der Bevölkerungsgruppe her eng begrenzt. So wurden die meisten amerikanischen Untersuchungen aufgrund des relativ leichten Zugangs bei weiblichen Studierenden durchgeführt. Die Bereitschaft, an einer Untersuchung, vor allem wenn es sich um ein solch sensibles Thema wie sexuelle Gewalterfahrung handelt, teilzunehmen, variiert in Abhängigkeit von soziodemographischen Variablen wie Alter, Bildung oder Geschlecht („differentielle Partizipation“). Ebenso verändert sich die Bereitschaft, untersuchungsrelevante Informationen preiszugeben in Abhängigkeit von soziodemographischen Variablen („differentielle Produktivität“)(vgl. Sudman u. Bradburn 1974). So machen bei Umfragen etwa jüngere Personen und vor allem solche mit höherer Schulbildung meist eher mit (Riger u. Gordon 1981). Das Vorkommen sexueller Straftaten hängt wiederum von sozio-demographischen Variablen der Opfer ab, so haben etwa jüngere Frauen eine höhere Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Vergewaltigung zu werden als ältere (Sorenson u. Siegel 1992). In der landesweiten US-amerikanischen Untersuchung des National Victims Center (1992) waren nur 12 % der Opfer von „sexual assaults“ älter als 25 Jahre. Johnson (1980) analysierte die Altersverteilung anhand der Daten der NCS und fand die höchsten Opferraten im Alter von 12 bis 19 Jahren. Nach Divasto u.a. (1984) fanden 50 % der berichteten sexuellen Angriffe vor dem 19. Geburtstag des Opfers statt. In der College-Studie von Doyle u. Burfeind (1994) waren 27 %

der Opfer 18 Jahre, 20,1 % 19 und 12,8 % 20 Jahre alt.

Opfer sind u.U. eher bereit (oder in Abhängigkeit von der Viktimisierung auch nicht?) an einer Studie teilzunehmen als Nichtopfer. So fanden Kilpatrick u.a. (1985) in einer Telefon-survey eine Prävalenzrate für Vergewaltigung einschließlich Versuchen von 9 %. In einer Nachfolgeuntersuchung an Freiwilligen ergab sich dagegen ein vier mal so hoher Wert von 36 % (Kilpatrick u.a. 1987). Zwar wurde das methodische Vorgehen etwas verändert, allerdings kann dieser enorme Unterschied auch darauf hinweisen, dass sich in der zweiten Studie mit Freiwilligen vorwiegend Opfer meldeten. So weisen auch Johnson u. Sigler (1997, S. 48) darauf hin, dass Studien mit Selbstrekrutierung der Befragten höhere Opferquoten berichten würden. „That is, victims may be more likely to select a project which focuses on sexual behavior than some other form of research“. Auch Bachman u. Taylor (1994, S. 503) heben hervor, dass die Verwendung nichtzufallsmäßiger Stichproben und Freiwilliger „generally has resulted in much higher estimates“ von Vergewaltigung als in der NCVS und zwar „regardless of the instrument used“.

Differentielle Produktivitätseffekte konnten etwa nachgewiesen werden in Abhängigkeit von Alter, Bildung oder Ethnie. Die Lebenszeitprävalenzwerte in der Gruppe der 45-64jährigen lagen in der Studie von Sorenson u.a. (1987) mit 8 % etwa deutlich niedriger als bei den 25-44jährigen mit 13 % oder den 18-24jährigen mit 11 %, obwohl ältere Befragte, sieht man einmal von Kohorteneffekten ab, aufgrund der größeren Chance, viktimisiert zu werden, höhere Werte haben müßten. Hier liegen u.U. Vergessenseffekte vor, eine zunehmende Nichtbereitschaft, über diese früheren Ereignisse zu sprechen bzw. der Einfluß von „Uminterpretationen“ früherer Ereignisse.

Die teilweise gefundene höhere Viktimisierungsrate bei akademisch Gebildeten, insbesondere was aggressive Gewalt betrifft, könnte auf einen methodischen Artefakt zurückgehen (Skogan 1981). Nach Koss (1993a, S. 215) wäre zu erwarten, dass Personen mit größeren finanziellen Schwierigkeiten und niedrigerer Schulbildung mehr Vergewaltigungsfälle berichten. Hier könnten allerdings u.U. differentielle Wahrnehmungen und Definitionen des Geschehens eine entscheidende Rolle spielen. Was eine Frau mit höherer Schulbildung bereits als sexuelle Gewalt bzw. Vergewaltigung definiert, ist für eine weniger ausgebildete und damit u.U. weniger sensibilisierte Frau in manchen Fällen noch „normales“ Verhalten. Russell (1984) und Wyatt (1992) fanden höhere Prävalenzwerte für amerikanische Frauen

afrikanischer Abstammung im Vergleich zu weißen Frauen. Bei Studierenden werden diese Unterschiede dagegen vielfach nicht gefunden, was auf bildungsabhängige Definitionen von sexueller Gewalt hindeuten kann (Koss 1993a, S. 215). Sorensen u. Siegel (1992) fanden, dass weiße Amerikanerinnen 2,5 mal höhere Prävalenzraten für sexuelle Gewalt hatten als Amerikanerinnen spanischer Abstammung. US-Amerikanerinnen mexikanischer Abstammung, die in den USA geboren wurden, hatten drei mal höhere Werte erlebter sexueller Gewalt als solche, die noch in Mexiko geboren wurden und erst dann einreisten. Das kann mit „tatsächlichen“ Viktimisierungsunterschieden in diesen Gruppen zusammenhängen, aber auch auf unterschiedlich intensiv wirksame kulturelle Einflüsse zurückgehen, die vor solchen Viktimisierungen schützen oder die Einordnung tatsächlich geschehener Taten beeinflussen können. Lottes (1988, S. 210) etwa fand bei einer amerikanischen Umfrage, dass 45 % der mexikanischen Amerikaner, 31 % der schwarzen und 13 % der weissen der Ansicht waren, dass eine Vergewaltigung den Ruf einer Frau ruiniere. Die Frauen werden dies ebenso empfinden bzw. zumindest wissen, sich unter diesem Druck entsprechend vorsichtiger verhalten (vgl. Kury u.a. 2002c). Die Klärung solcher Fragen erfordert eine ausgesprochen sensible Forschungsmethodik.

5.7. Zusammenfassung und Schlußfolgerung, Empfehlungen für die zukünftige Forschung

Umfrageergebnisse zum Vorkommen sexueller Gewalt sind somit in hohem Maße sensibel gegenüber den Methoden, mit denen sie erfaßt wurden. „That rape prevalence estimates are sensitive to the methods used to measure them is evidenced by the variation among published studies“ (Koss 1993a, S. 216). Auf seiten der Betroffenen besteht nahezu ausnahmslos und vor allem bei schwereren Taten ein enormer Geheimhaltungsdruck, der nur schwer aufzulösen ist. So betonen bereits Kinsey u.a. (1964, S. 22): „Die Qualität einer Untersuchung an Hand von Einzelberichten fängt bei der Qualität der Befragung an, mit deren Hilfe die Angaben gewonnen werden. Wo es notwendig ist, an Stelle direkter Beobachtungen und Experimente sich auf mündlich übermittelte Berichte zu verlassen, die von Teilnehmern an den zu untersuchenden Vorgängen herrühren, ist es unerläßlich, jedes wissenschaftliche Mittel und alle Künste zu beherrschen, durch die je ein Mensch einen anderen überredet hat, seine Taten und innersten Gedanken preiszugeben“. Russell u. Bolen (2000) weisen darauf hin, dass ein einziger Schwachpunkt in einer Untersuchung zu einer erheblichen Unterschätzung bzw. allgemein Verfälschung der Prävalenzraten zu sexueller Gewalt führen kann.

Harten (1995, S. 22) betont vor diesem Hintergrund zu Recht: „Es ist nach all diesen Studien und Zahlen schwer zu beurteilen, wie weit sexuelle Gewalt wirklich verbreitet ist, solange nicht zwischen Konflikt-, Belästigungs- und Gewaltsituationen differenziert und diese unterschiedlichen Erfahrungsdimensionen in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden“. Es bedarf vor allem einer Operationalisierung der Kategorie „strukturelle Gewalt“.

Koss (1993a) hat aufgrund der methodischen Erfahrungen in den bisherigen Studien Empfehlungen zum Vorgehen in zukünftigen Untersuchungen zu sexueller Viktimisierung, insbesondere Vergewaltigung formuliert, die u.a. enthalten (vgl. a. den umfassenden Überblick bei Fisher u. Cullen 2000):

- klare Konzeptualisierung des zu erfassenden Geschehens, wie Vergewaltigung oder sexuelle Gewalt,
- Wenn Männer oder Jungen in die Untersuchung eingeschlossen werden, muß klargestellt sein, dass diese zu vergleichbaren sexuellen Ereignissen berichten sollen,
- Wenn etwa eine breite Variation von sexuellen Viktimisierungen erfaßt werden soll, sollte eine spätere eindeutige Zuordnung zu (gesetzlich definierten) Untergruppen möglich sein, auch um Vergleiche zwischen einzelnen Studien zu ermöglichen.
- gesetzlich definierte Altersgrenzen müssen beachtet werden. Was bei einer 20jährigen als Vergewaltigung definiert ist, kann bei einem Kind als sexueller Kindesmißbrauch gelten
- Wichtig sind neben kleineren Studien auch nationale Umfragen bzw. groß angelegte Erhebungen. Hierbei ist es wichtig, dass auch Untergruppen (wie Homosexuelle) genügend repräsentiert sind. Die Erhebung muß genügend „kulturelle Sensitivität“ gegenüber ethnischen Untergruppen zeigen, um auch hier vergleichbare Resultate zu erzielen.
- Die Stichproben, auch zu Untergruppen, müssen groß genug sein, um verallgemeinerbare Resultate zu erzielen,
- Sind die Fragen zur sexuellen Viktimisierung in eine Mehrthemenumfrage eingebaut, sollte der Kontext auf die Sexualfragen keinen verfälschenden Einfluß haben, diesem sollte durch eine besondere Einleitung entgegengewirkt werden,
- den Screening-Fragen kommt eine besondere Bedeutung zu, deshalb müssen sie besonders gut formuliert sein. Die Autoren empfehlen den Einsatz verhaltensorientierter Fragen. Solche konkreten Items könnten zwar die Interviewten zunächst verunsichern, „but the ability to specify clearly the meaning of results is relatively more important than attaining

the highest possible participation rate“ (S. 218). Dem Einfluß unterschiedlicher Methoden der Datenerhebung messen Koss u.a. (1993a, S. 219) zu Recht weniger Bedeutung zu „than the attributes and training of the interviewer, their match with respondents, and the creation of a safe climate for self-disclosure“. Hier treffen sie sich weitgehend mit den Erfahrungen, die bereits Kinsey u.a. (1964) gesammelt hatten.

- Das Forschungsdesign einer Untersuchung sollte so angelegt sein, daß prinzipiell die Möglichkeit besteht, die Zuverlässigkeit der Angaben zu überprüfen.

(wird fortgesetzt.)